

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 24 – 10. April 2012

Inhalt

- Stadt Bad Salzuflen**
- 121 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012
- 122 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen
- 123 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2005
- 124 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen vom 29.03.2012
- 125 Hinweis auf das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW – MG NRW)
- 126 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Salzuflen (Stadtordnung – StadtO) vom 29. März 2012
- Stadt Barntrup**
- 127 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012
- Stadt Blomberg**
- 128 Bekanntmachung der Stadt Blomberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012
- 129 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Blomberg vom 02. April 2012
- 130 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/12 „Im Felde Ohlentrup“ der Stadt Blomberg, hier: Aufstellungs-/ Änderungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- Stadt Detmold**
- 131 Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold
- 132 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
- 133 Aufstellung des Bebauungsplanes 21 – 13 „Feuerwehr Pivitsheide“, Ortsteil: Pivitsheide V.L., Plangebiet; Gemarkung Pivitsheide V.L., Flur 2, Flurstück 1640, nördlich der Oerlinghauser Straße, südlich der Kita 'Arche Noah'
- 134 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012
- 135 Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1994 zur Meldung zur Erfassung
- Gemeinde Dörentrup**
- 136 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13.05.2012
- Gemeinde Extertal**
- 137 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterter Ortskern Bösingfeld“; Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB
- 138 Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ortskern Laßbruch“; Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB
- 139 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Silixen“; Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB
- 140 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13.05.2012
- Stadt Horn-Bad Meinberg**
- 141 Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für das Haushaltsjahr 2012 vom 22.03.2012
- 142 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13.05.2012
- 143 Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg
- Stadt Lage**
- 144 Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
- 145 Aufstellung des Bebauungsplans G 3 F „Quartier nördlich der Stauffenbergstraße“ der Stadt Lage im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 146 Aufstellung des Bebauungsplans G 3 G „Quartier Berstraße / Lange Straße“ der Stadt Lage im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13 a BauGB
- 147 Aufstellung des Bebauungsplans G 3 H „Quartier Lange Straße / Wehmgärtenstraße“ der Stadt Lage im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- 148 Bekanntmachung der Stadt Lage über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012
- Alte Hansestadt Lemgo**
- 149 Bekanntmachung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz
- 150 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forst und Grün Lemgo“ zum 31.12.2010
- 151 Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012
- Stadt Schieder-Schwalenberg**
- 152 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012
- Gemeinde Schlagen**
- 153 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012
- Sparkasse Paderborn-Detmold**
- 154 Aufgebote von Sparkassenbüchern
- 155 Kraftloserklärung von in Verlust geratenen Sparkassenbüchern
- Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe**
- 156 Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 12.03.2012

Stadt Bad Salzuflen

121 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Bad Salzuflen werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Rud.-Brandes-Allee 19, Erdgeschoss, Zimmer E 31 (Bürgerberatung), 32105 Bad Salzuflen, zu folgenden Zeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

23.04.2012 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
(Montag)

24.04.2012 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
(Dienstag)

25.04.2012 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
(Mittwoch)

26.04.2012 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
(Donnerstag)

27.04.2012 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
(Freitag)

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27.04.2012 bis 17.00 Uhr, bei dem Bürgermeister der Stadt Bad Salzuflen, Rathaus, Rud.-Brandes-Allee 19, Erdgeschoss, Zimmer E. 31 (Bürgerberatung), 32105 Bad Salzuflen, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 97 Lippe I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
 - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 97 Lippe I,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden der/dem Wahlberechtigten an ihre/seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift ergibt oder die Abholung der Unterlagen vermerkt ist. Bei Abholung werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur an den wahlberechtigten Antragsteller persönlich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Bad Salzuflen, den 27. März 2012
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

122 19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 685), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW, S. 687), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW, S. 185), des § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Salzuflen vom 24.04.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2001, der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Salzuflen vom 20.10.2010, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV NRW, S. 460), des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Salzuflen vom 06.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2008, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW 1975, S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW, S. 390) und des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen vom 15.12.2010 hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebührensätze betragen:

| | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 3. | für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen je m ³ abgefahrenen Grubeninhaltes | 41,57 € |
| 3.1 | gestrichen | |
| 3.2 | gestrichen | |
| 3.3 | gestrichen | |

Die übrigen Ziffern des § 8 Abs. 1 bleiben unberührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „19. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Straßenreinigung in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 30.03.2012

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

123 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2005

Aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung und § 7 der Satzung für die Musikschule der Stadt Bad Salzuflen vom 29.03.2001 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§2 erhält folgende Fassung:

Es werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|-----------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
| a) <u>Aufnahmegebühren</u> | einmalig 10,00 € | |
| b) <u>Grundstufe</u> | monatlich Gebühr | jährliche Gebühr |
| Musikgarten pro Paar (mind. 5 Paare) | 22,00 € | 264,00 € |
| Musikalische Früherziehung 10 bis 15 Kinder | 19,80 € | 237,60 € |
| 5 bis 9 Kinder | 22,00 € | 264,00 € |
| Musikalische Grundausbildung (mind. 5 Kinder) | 28,60 € | 343,20 € |

neue monatliche Gebühr **jährliche Gebühr**

c) Instrumental-/Vokalunterricht

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------|
| Flexibler Gruppenunterricht 2 Schüler in 30 Minuten, oder 3 Schüler in 45 Minuten, oder 4 und mehr Schüler in 60 Minuten | 34,00 € | 408,00 € |
| 2 Schüler, 45 Minuten | 51,00 € | 612,00 € |
| 1 Schüler, 30 Minuten | 62,00 € | 744,00 € |
| 1 Schüler, 45 Minuten | 93,00 € | 1.116,00 € |

d) Ensemblefächer

| | | |
|--------------------------------------------|---------|----------|
| Schüler mit Instrumental-/Vokalunterricht | 10,00 € | 120,00 € |
| Schüler ohne Instrumental-/Vokalunterricht | 20,00 € | 240,00 € |

e) Kurse/ Kooperationen

Die Gebühr wird im Einzelfall festgesetzt

| | | |
|-----------------------|---------|----------|
| f) <u>Instrumente</u> | 15,00 € | 180,00 € |
|-----------------------|---------|----------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Bad Salzuflen vom 16.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 29. März 2012

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

124 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen vom 29.03.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zur vorläufigen Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Stadt Bad Salzuflen folgende Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen:

Hollenstein 5
Herforder Str. 77
Lockhauser Str. 5
Riestestr. 26
Von-Stauffenberg-Str. 30.

Artikel 2

§ 5 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Betriebskostenpauschale beinhaltet die Grundsteuer, die Schornsteinfegerkosten, Kosten für Frischwasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Versicherungen, Straßenreinigung, Abfallbeseitigungsgebühren sowie Kosten für Gemeinschaftseinrichtungen und -flächen. Die Heizkostenpauschale wird abhängig von der Heizungsart erhoben. Die Höhe der jeweiligen Pauschalen entspricht den sozialhilferechtlich anerkanntsfähigen Kosten pro Quadratmeter Nutzfläche.

Artikel 3

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen je Quadratmeter Nutzfläche monatlich:

| | |
|--------------------------|--------|
| Hollenstein 5 | 3,15 € |
| Herforder Str. 77 | 3,13 € |
| Lockhauser Str. 5 | 2,88 € |
| Riestestr. 26 | 5,02 € |
| Von-Stauffenberg-Str. 30 | 5,72 € |

- (2) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Quadratmeter Nutzfläche 1,85 € monatlich.

Die Heizkostenpauschale beträgt je Quadratmeter Nutzfläche bei Beheizung durch Öl 1,60 €, Gas 1,42 € und Fernwärme 1,80 € monatlich und erhöht sich ggf. bei Warmwasserbereitung **über** die zentrale Heizungsanlage jeweils um 0,18 € je Quadratmeter Nutzfläche.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Kreisblatt in Kraft.

Ausgefertigt
Bad Salzuflen, den 29. März 2012
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dr. Wolfgang Honsdorf

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bad Salzuflen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, den 29. März 2012
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Dr. Wolfgang Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

125 Hinweis auf das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 35 Abs. 6 Meldegesetz NRW – MG NRW)

Die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde ist gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW S. 332), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 05.04.2005 (GV.NRW S. 263), berechtigt,

- Auskunft über Namen und Anschriften von Wahlberechtigten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen innerhalb von 6 Monaten vor einer Wahl zu erteilen
- Auskünfte im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden an Antragsteller und Parteien zu erteilen
- Auskünfte an private Dritte über das Internet

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten zu widersprechen.

Bitte geben Sie in Ihrem Widerspruch an, welche der oben aufgeführten Datenübermittlungen Sie **nicht** wünschen.

Einwilligung zur Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NRW) und Aufnahme in ein Adressbuch (§ 35 Abs. 4 MG NRW)

Die Weitergabe von Daten ist nur dann zulässig, wenn der Betroffene zuvor schriftlich eingewilligt hat.

Ein Widerspruch gegen bzw. die Einwilligung zur vorgenannten Datenübermittlung kann entweder direkt bei der Bürgerberatung der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, eingelegt bzw. erteilt werden oder ist schriftlich an die

Stadt Bad Salzuflen
- Bürgerberatung -
32102 Bad Salzuflen

zu richten.

Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister und Einwilligungserklärungen sind in der Bürgerberatung (Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, Erdgeschoß) erhältlich.

Der Widerspruch muss spätestens

- 6 Monate vor einer Wahl / einem Volksbegehren / Volksentscheid,

Die Einwilligung spätestens

- 3 Monate vor einem Alters- oder Ehejubiläum
- 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches bei der Meldebehörde eingegangen sein.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bleibt bis auf Widerruf gültig.

Bad Salzuflen, d. 27.03.2012
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

126 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Salzuflen (Stadtordnung – StadtO) vom 29. März 2012

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 765), wird von der Stadt Bad Salzuflen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 28. März 2012 für das Gebiet der Stadt Bad Salzuflen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Straßen gehören insbesondere

1. Fahrbahnen, Parkflächen, Rad- und Gehwege, Seitenstreifen und Böschungen unter Einschluss des Luftraumes über dem Straßenprofil,
2. Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Dämme, Gräben, Stützmauern.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Anpflanzungen und Uferzonen. Zu den Anlagen im Sinne der Verordnung gehören nicht die Kinderspielplätze, die Wälder, die Sportanlagen und die Anlagen, deren Benutzung durch gesonderte Benutzungssatzungen oder Benutzungsordnungen der Stadt geregelt ist.

Die in den Anlagen im Zusammenhang mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherungspflicht zusammenhängenden Aufgaben der Stadt Bad Salzuflen werden als Pflichten des öffentlichen Rechts wahrgenommen.

Die Stadt Bad Salzuflen ist nicht verpflichtet, Wege und Plätze in den Anlagen zu beleuchten und eine Schnee- und Eisbeseitigung durchzuführen.

§ 2 Verunreinigungen

- (1) Straßen und Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht werden.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist das Wegwerfen von Abfällen (z. B. Pappteller, Kunststoffbecher, Blechdosen, Zigarettenschachteln, Zeitungen) nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter erlaubt.
- (3) Im Haushalt anfallender Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in die an den Straßen und in den Anlagen aufgestellten Abfallbehälter gefüllt werden. Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden.
- (4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss ausreichende Abfallbehälter aufstellen und diese bei Bedarf, spätestens zum Ladenschluss, leeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

§ 3 Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

- (1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen und das Ölwechseln ist auf Straßen und in Anlagen nicht erlaubt. Das gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind.
- (2) Auf der Straße stehende Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.

§ 4 Benutzung der Anlagen

- (1) In Anlagen ist das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege verboten. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen auch **Gehwege** benutzen. Mit Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Auch das Parken ist hier unzulässig.
- (2) Rasenflächen dürfen betreten werden, dies gilt nicht für neu eingesäte oder besonders gekennzeichnete Flächen sowie Blumenbeete und Strauchpflanzungen.
- (3) In Anlagen sind Baden, Zelten und Lagern nur an dafür freigegebenen Stellen erlaubt; gewerbliche Betätigung ist untersagt.
- (4) Öffentlich zugängliche Eisflächen dürfen nur an den gekennzeichneten Zugängen und nur dann betreten werden, wenn sie freigegeben sind.

§ 5 Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- Lagern in Personengruppen (wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern),
- Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern),
- Verrichtung der Notdurft,
- Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
- Lärmen.

§ 6 Tiere

- (1) Wer auf Straßen oder in den Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere Personen nicht gefährden, anderen Tieren keinen Schaden zufügen und Sachen nicht beschädigen.
- (2) Auf den Straßen und in den Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde angeleint auszuführen. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung der Stadt Bad Salzuflen hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Haltungsvorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-Hundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2002 S. 656/SGV. NRW. 2060) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Verwilderte Haustauben, Wildtauben und wildelebende Katzen dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Wer Hunde auf Grundstücken hält, hat dafür zu sorgen, dass sie das Grundstück ohne Aufsicht nicht verlassen können.

§ 7 Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung oder Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr auf Straßen oder in Anlagen durch Hindernisse, offene Schächte oder ähnliches gefährdet wird.
- (3) Es ist untersagt, an Straßen, Häuserfronten oder Grundstücksgrenzen Stacheldraht oder sonstige gefährliche Gegenstände anzubringen oder zu belassen, sofern hierdurch Personen oder Sachen gefährdet werden können.

- (4) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.

§ 8 Frischer Anstrich, Reinigungsarbeiten

- (1) Auf Straßen und in Anlagen sind frisch gestrichene Gegenstände zum Schutz der Passanten durch auffallende Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- (2) Das Reinigen von Gegenständen ist auf Straßen und aus unmittelbar an Straßen gelegenen Gebäudeteilen untersagt.

Unzulässig ist auch

1. das Ausschütten jeglicher Schmutzwässer,
2. das Ablassen und Ausschütten von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen wassergefährdenden flüssigen oder schlammigen Stoffen,

in den Straßen, soweit die unter Ziffer 1 und 2 genannten Stoffe in die öffentliche Kanalisation oder das Erdreich gelangen können.

§ 9 Werbe- und Informationsmaterial

- (1) Wer in Straßen oder Anlagen Schriften, Flugblätter, Plakate oder sonstiges Informationsmaterial verteilen oder anschlagen will, bedarf einer Erlaubnis der Stadt Bad Salzuflen.
- (2) Für das Verteilen von Schriften oder Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt ist eine Erlaubnis nicht erforderlich. Auch in diesen Fällen besteht jedoch die Verpflichtung nach Abs. 3.
- (3) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.

§ 10 Hausnummern, Hinweise auf Grundstücken

- (1) Jeder Hauseigentümer hat die zutreffende Hausnummer so anzubringen bzw. anbringen zu lassen, dass diese von der Straße aus einwandfrei lesbar ist. Wenn sich die Nummer eines Gebäudes ändert, ist die alte Nummer noch ein Jahr lang an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.
- (2) Der Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte, muss gestatten, dass Hinweiszeichen oder Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, auf seinem Grundstück jederzeit sichtbar angebracht oder aufgestellt werden.

§ 11 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind spätestens vier Wochen vor ihrer Durchführung vom Veranstalter schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen, Fachdienst Ordnungswesen, anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

- (6) Die Stadt kann gegenüber dem Veranstalter jederzeit Sicherheitsanordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die vom Abbrennplatz ausgehen können, treffen. Ausnahmen bzw. Befreiungen nach § 13 ersetzen nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (7) Andere Bestimmungen (z. B. die Bestimmungen für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen) nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 12 Lärmbekämpfung

- (1) Vor Kurkliniken und ähnlichen Einrichtungen, vor Alten- und Pflegeheimen, vor Kirchen während des Gottesdienstes sowie vor Schulen während des Unterrichts sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.
- (2) Auf Wohngrundstücken im Kurgebiet im Sinne der Kurbeitragssatzung sind Tätigkeiten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind (z. B. Zerkleinern von Holz, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern) nur an Werktagen von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet.
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf land- und forstwirtschaftliche sowie gewerbliche Tätigkeiten.

§ 13 Befreiung

Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann in begründeten Fällen auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 14 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Straßen und Anlagen und deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt oder besprüht,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Abfälle auf Straßen und in Anlagen wegwirft,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 städtische Papierkörbe oder Sammelbehälter zweckwidrig benutzt,
 4. entgegen § 2 Abs. 4 die vorgeschriebenen Abfallbehälter nicht aufstellt oder nicht bei Bedarf entleert sowie die Beseitigung der Rückstände nicht vornimmt,
 5. entgegen § 3 Abs. 1 Kraftfahrzeuge auf Straßen und Anlagen wäscht oder repariert sowie Öl wechselt,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 auf Straßen stehende Wohnmobile oder Wohnwagen als Unterkunft nutzt,
 7. entgegen § 4 Abs. 1 in Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege mit dem Rad fährt oder das Verbot des Befahrens und Parkens mit Kraftfahrzeugen missachtet,
 8. entgegen § 4 Abs. 2 das Verbot des Betretens von neu eingesäten oder besonders gekennzeichneten Flächen, Blumenbeeten und Strauchpflanzungen nicht beachtet,
 9. entgegen § 4 Abs. 3 an nicht dafür freigegebenen Stellen badet, zeltet und lagert oder gewerbliche Betätigung betreibt,
 10. entgegen § 4 Abs. 4 Eisflächen außerhalb der gekennzeichneten Zugänge oder nicht freigegebene Eisflächen betritt,

11. entgegen § 5 auf Straßen und Anlagen andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, z. B. durch aggressives Betteln, Lagern und/oder störenden Alkoholgenuß, Verrichten der Notdurft, Nächtigen, Lärmen,
 12. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 als Halter oder Führer eines Tieres die von den Tieren verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich und schadlos beseitigt,
 13. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 als Halter oder Führer eines Tieres die Gefährdung von Passanten bzw. die Beschädigung von Sachen zulässt,
 14. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 als Halter oder Führer eines Hundes gegen die Anleinpflcht außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile verstößt,
 15. entgegen § 6 Abs. 3 verwilderte Haustauben, Wildtauben und wildelebende Katzen füttert,
 16. entgegen § 6 Abs. 4 zulässt, dass Hunde, die außerhalb eines Zwingers auf einem Grundstück gehalten werden, das Grundstück ohne Aufsicht verlassen können,
 17. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 vorgeschriebene Sicherungs- und Kennzeichnungsmaßnahmen nicht durchführt,
 18. entgegen § 7 Abs. 3 Personen oder Sachen gefährdet,
 19. entgegen § 7 Abs. 4 Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere auf Straßen und in Anlagen auslegt,
 20. entgegen § 8 Absatz 1 erforderliche Hinweise unterlässt bzw. entgegen § 8 Abs. 2 Gegenstände auf der Straße und aus unmittelbar an Straßen gelegenen Gebäudeteilen Gegenstände reinigt oder zulässt, dass die unter Abs. 2 Ziffern 1 und 2 genannten Stoffe in die öffentliche Kanalisation oder das Erdreich gelangen,
 21. entgegen § 9 Abs. 1 ohne Erlaubnis des Stadt Bad Salzfluten Werbe- und Informationsmaterial verteilt oder anschlägt,
 22. entgegen § 9 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ablegt,
 23. die in § 10 getroffenen Bestimmungen über das Anbringen von Hausnummern und über die Umnummerierungen sowie die Hinweise auf Grundstücke nicht beachtet,
 24. wer entgegen § 11 die Bestimmungen über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers verletzt,
 25. wer entgegen § 12 Abs. 1 vor Kurkliniken und ähnlichen Einrichtungen, vor Alten- und Pflegeheimen, vor Kirchen während des Gottesdienstes sowie vor Schulen während des Unterrichts laute Spiele veranstaltet oder anderen vermeidbaren Lärm verursacht,
 26. wer entgegen § 12 Abs. 2 auf Wohngrundstücken im Kurgebiet Tätigkeiten, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden sind ausführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. 02. 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2012 in Kraft und gilt bis zum 31. 05. 2032.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Salzuflen (Stadtordnung – StadtO) vom 30. Mai 2011 (KrBl. Lippe 10.06.2011 S.303/309) aufgehoben.

Ausgefertigt:

Bad Salzuflen, den 29. März 2012
Stadt Bad Salzuflen
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Dr. Wolfgang Honsdorf
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW:

" Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen."

Bad Salzuflen, den 29. März 2012
Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Wolfgang Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

Stadt Barntrup

127 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Barntrup werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Mittelstraße 38, Zimmer 8, 32683 Barntrup, zu folgenden Zeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Öffnungszeiten:

| | | | |
|------------|-----------|-----|-----------|
| Montag | 8.30 Uhr | bis | 12.00 Uhr |
| 23.04.2012 | 14.00 Uhr | bis | 17.00 Uhr |

| | | | |
|-----------------------|-----------|-----|-----------|
| Dienstag – Donnerstag | 8.30 Uhr | bis | 12.00 Uhr |
| 24. - 26.04.2012 | 14.00 Uhr | bis | 15.30 Uhr |

| | | | |
|------------|----------|-----|-----------|
| Freitag | 8.30 Uhr | bis | 12.00 Uhr |
| 27.04.2012 | | | |

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27. April 2012 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Barntrup, Rathaus, Mittelstraße 38, Zimmer 8, 32683 Barntrup, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22. April 2012** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **98 Lippe II** durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

- jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
- ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
 - wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

- VI. **Wahlscheine** können von **eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) und c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag ebenfalls noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 98 Lippe II,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden der/dem Wahlberechtigten an ihre/seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift ergibt oder die Abholung der Unterlagen vermerkt ist. Bei Abholung werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur an den wahlberechtigten Antragsteller persönlich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch den Postunternehmer an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief oder besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Barntrup, den 26. März 2012
Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

Stadt Blomberg

128 Bekanntmachung der Stadt Blomberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl wird in der Zeit vom 23.04.2012 bis 27.04.2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Altes Amtsgericht, Am Martiniturm 1, Zimmer 7/8, 32825 Blomberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.04.2012 bis zum 27.04.2012 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Blomberg im Bürgerbüro, Altes Amtsgericht, Am Martiniturm 1, Zimmer 7/8, 32825 Blomberg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 98 Lippe II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag.

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
- b) wenn sich sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausgestellt hat,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.05.2012, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Blomberg, den 27.03.2012

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Stodieck

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

129 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Blomberg vom 02. April 2012

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GVBl. NRW S. 516), des § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahren-Schutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GVBl. NRW. S 360) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GVBl. NRW S. 528/SGV NRW 2060), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Grund des Ratsbeschlusses vom 29. März 2012 für die Stadt Blomberg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Kernstadt Blomberg dürfen im Jahr 2012

- am 20. Mai anlässlich des Blumen- und Bauernmarktes
- am 1. Juli anlässlich des Stadtfestes
- am 14. Oktober anlässlich des Kartoffelfestes
- am 2. Dezember anlässlich des Sint-Nicolaas-Marktes

jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft.

Blomberg, den 2. April 2012

Stadt Blomberg als örtliche Ordnungsbehörde

Geise
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

**130 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und
12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/12
„Im Felde Ohlentrup“ der Stadt Blomberg, hier:
Aufstellungs-/ Änderungsbeschluss und Be-
schluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung**

Der zuständige Fachausschuss für Bauen und Umwelt der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2011 auf Grund der §§ 2 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung die 12. Änderung des Bebauungsplanes 01/12 und die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Ziel der Planänderungen ist die Darstellung einer Vererdungsanlage.

Der Änderungsbereich betrifft die Flurstücke 68(tlw.), 69, 70 (tlw.), 1346 (tlw.), 1350 (tlw.) und 1352 (tlw.) in der Flur 12 der Gemarkung Blomberg.

Die Lage des Änderungsbereiches ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ferner wurde in der Sitzung beschlossen, das erforderliche Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Entsprechend diesem Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht, dass die Vorentwürfe einschließlich Begründung in der Zeit vom

18. April bis 18. Mai 2012 (einschl.)

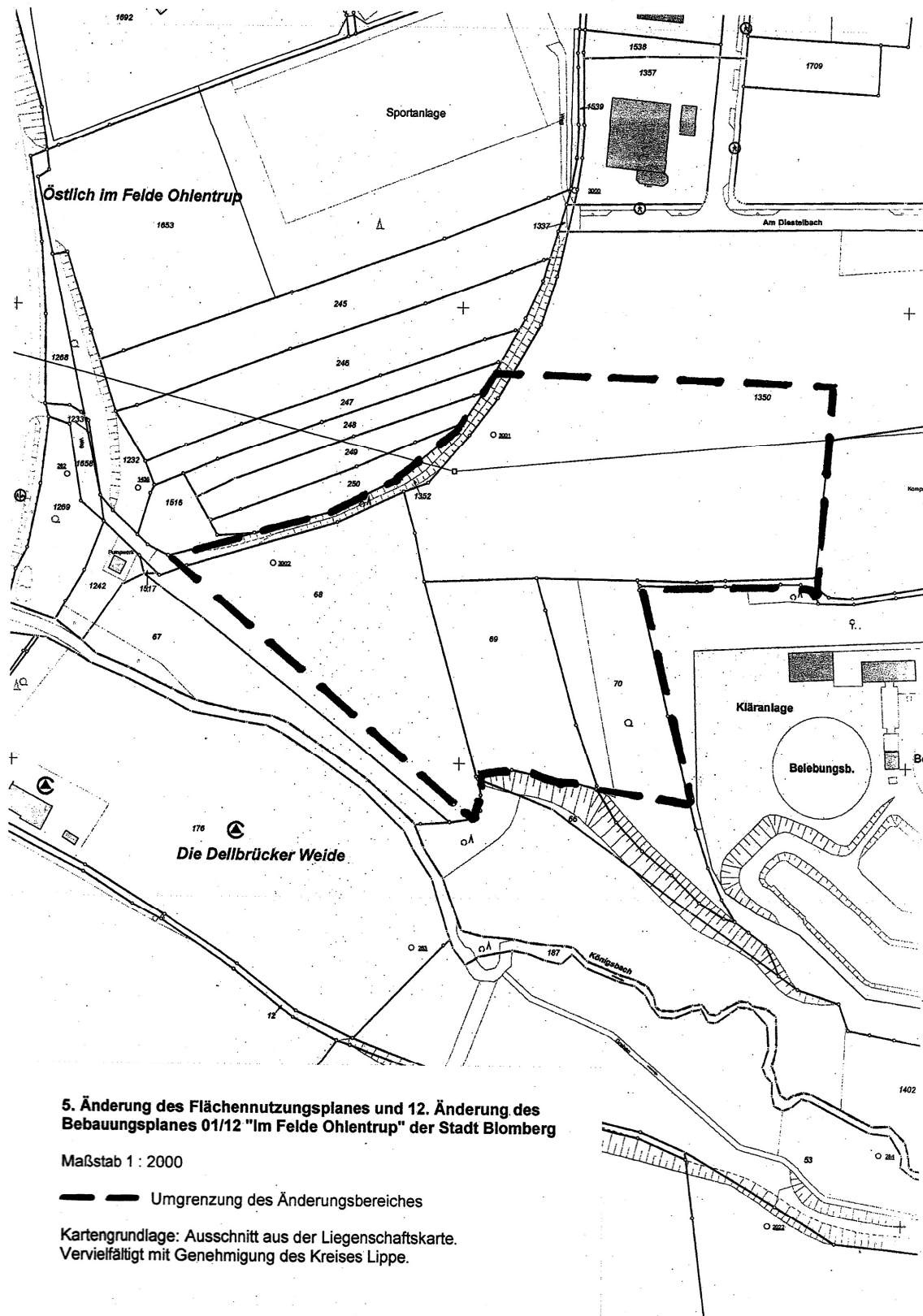
im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, 1. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem geänderten Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Blomberg, den 26. März 2012

Geise
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012



5. Änderung des Flächennutzungsplanes und 12. Änderung des Bauungsplanes 01/12 "Im Felde Ohlentrup" der Stadt Blomberg

Maßstab 1 : 2000

——— Umgrenzung des Änderungsbereiches

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.

Stadt Detmold

131 Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold werden hiermit aufgefordert, die Standsicherheit der Grabmale auf den Grabstätten, deren Nutzungsrechte sie besitzen, unverzüglich zu überprüfen und erforderliche Sicherungsarbeiten von einem für diese Arbeiten qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzungsberechtigten für die Schäden haften, die durch Standunsicherheit ihrer Grabmale verursacht werden. Standunsichere Grabmale, die bis zum 30. April 2012 nicht wieder standfest aufgestellt worden sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten von einem von der Stadt Detmold beauftragten Fachbetrieb befestigt, bei Gefahr im Verzuge umgelegt.

Detmold, 19. März 2012

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

132 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Nach § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), wurde durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Detmold als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt:

Evangelische Freie Gemeinde Herberhausen e.V.
Schlingenbusch 32
32758 Detmold

Christlicher Schulverein Lippe e.V.
Georgstr. 24
32756 Detmold

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 06.03.2012)

Detmold, den 19.03.2012

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

133 Aufstellung des Bebauungsplanes 21 – 13 „Feuerwehr Pivitsheide“, Ortsteil: Pivitsheide V.L., Plangebiet; Gemarkung Pivitsheide V.L., Flur 2, Flurstück 1640, nördlich der Oerlinghauser Straße, südlich der Kita 'Arche Noah'

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **21.03.2012** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss).

Der o. a. Bebauungsplan wird gem. § 13a (1) BauGB in beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 (4) BauGB) aufgestellt.

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

Dieser kann während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, eingesehen werden.

Detmold, 30.03.2012

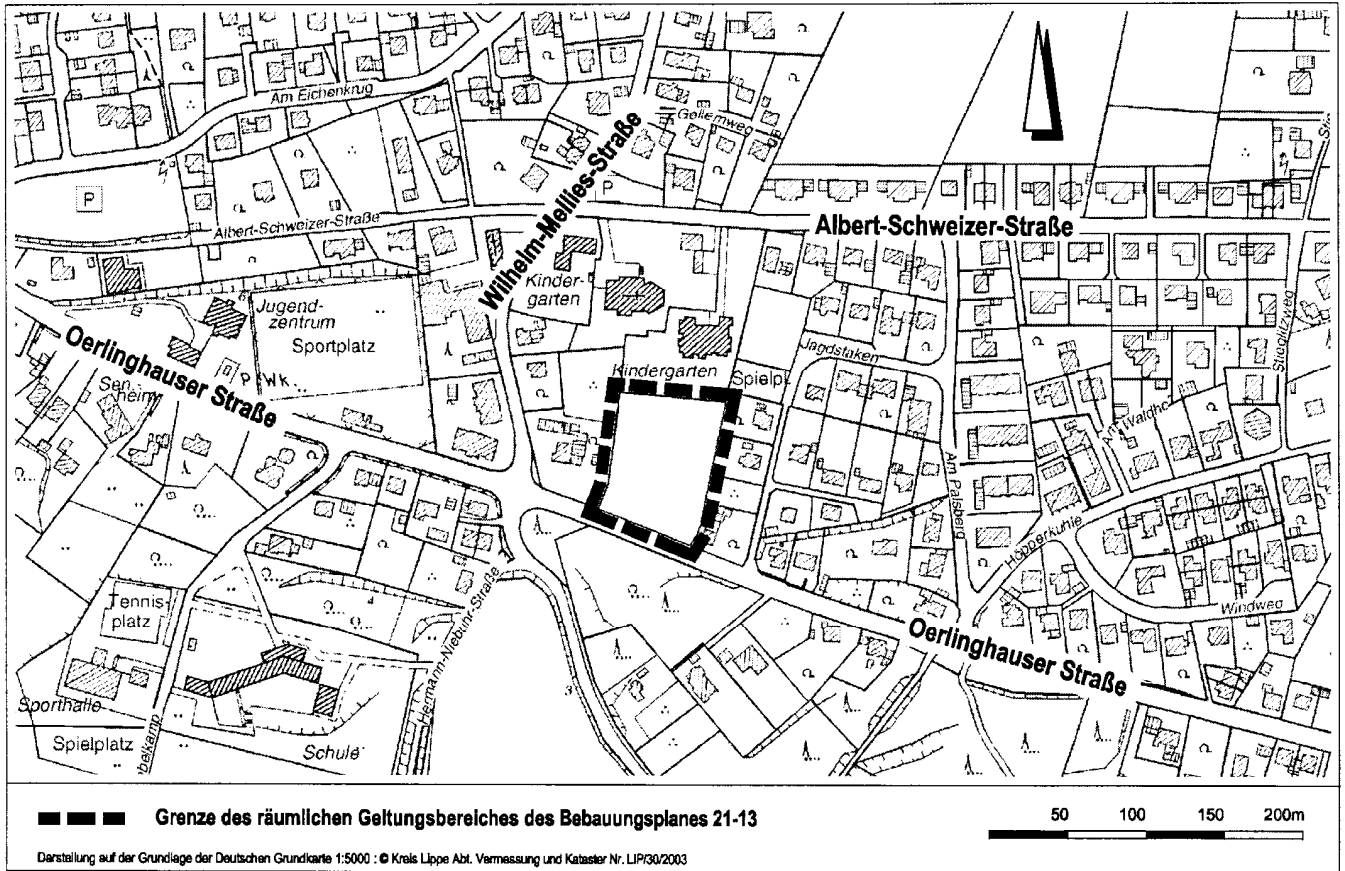
Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

Bebauungsplan 21-13 „Feuerwehr Pivitsheide“

Ortsteil: Pivitsheide V.L.

Plangebiet: Gemarkung Pivitsheide V.L., Flur 2, Flurstück 1640, nördlich der Oerlinghauser Straße, südlich der Kita 'Arche Noah'



134 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

1. In das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Detmold können Wahlberechtigte in der Zeit vom 23.04.2012 bis 27.04.2012 während der Dienststunden bei der Stadt Detmold, Verwaltungsgebäude Grabenstr. 1, Dachgeschoss, Zimmer 201, 32756 Detmold, Einsicht nehmen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist mittels Computer möglich.

Dienststunden:

Montag - Mittwoch: von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag: von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am Freitag, dem 27.04.2012**, bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Detmold, Verwaltungsgebäude Grabenstr. 1, Dachgeschoss, Zimmer 201, 32756 Detmold, Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.
3. Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag, 08. April 2012) bei der Stadt Detmold mit Hauptwohnung gemeldet sind.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung.
Weiterhin werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (27.04.2012) von außerhalb des Landes zugezogen **und** bei der Stadt Detmold mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Ihnen wird unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung übersandt.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein von der Stadt Detmold hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 99 Lippe III

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
- b) wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **Freitag, dem 11.05.2012, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Detmold persönlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können nicht entgegengenommen werden.

Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (Samstag, 12.05.2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für jemand anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält er/sie

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 99 Lippe III,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Detmold, den 02. April 2012

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

i.V. Lammering

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

135 Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1994 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1730) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und Ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits 1 Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG). Alle Personen des Geburtsjahrganges 1994 die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Detmold
Bürgerberatung
Grabenstraße 1
32756 Detmold

Öffnungszeiten:

| | |
|-----------|-------------------|
| Mo. + Di. | 08.00 - 17.00 Uhr |
| Mi. + Fr. | 08.00 - 12.30 Uhr |
| Do. | 08.00 - 18.00 Uhr |

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen. Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Wehrpflichtgesetz über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Detmold, 02.04.2012

Stadt Detmold
Der Bürgermeister
gez. Heller

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

Gemeinde Dörentrup

136 Bekanntmachung über das recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13.05.2012

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Dörentrup wird in der Zeit vom 23.04.2012 bis 27.04.2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro Gemeinde Dörentrup, Poststraße 11, 32694 Dörentrup, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens 27.04.2012 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Dörentrup, Der Bürgermeister, Wahlamt, Poststraße 11, 32694 Dörentrup, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11.05.2012, 18.00 Uhr, beim (der) Bürgermeister(in) (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegenkommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Bürgermeisterin/von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Dörentrup, den 29.03.2012
Gemeinde Dörentrup

Friedrich Ehlert
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

Gemeinde Extertal

137 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterter Ortskern Bösingfeld“; Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 den Beschluss gefasst, das Sanierungsgebiet „Erweiterter Ortskern Bösingfeld“ förmlich durch den Erlass einer entsprechenden Sanierungssatzung als Sanierungsgebiet festzulegen (s. Übersichtslageplan vom 02/2012).

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 zugleich beschlossen, das Verfahren der „Beteiligung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB“ durchzuführen. Hierbei sollen die Form- und Verfahrensvorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB zur Anwendung kommen.

Die DSK (Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Oelmühlenstraße 23, 33604 Bielefeld) wurde mit der Sanierungsplanung beauftragt und hat für das Sanierungsgebiet „Erweiterter Ortskern Bösingfeld“ Untersuchungen und Bestandserhebungen („Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept“) im Hinblick auf städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Im Rahmen dieser Bestandserhebungen wurden städtebauliche Missstände in den Bereichen „Bebauung“, „Gestaltung“, „Nutzung / Funktion“, „Verkehr“ sowie bei „Grün- und Freiflächen“ gemäß § 136 BauGB festgestellt.

Dieses Gebiet soll deshalb nach dem Erlass der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterter Ortskern Bösingfeld“ durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Gleichzeitig gilt es, insbesondere die geschichtlich gewachsene Struktur im Ortskern und das historische Ortsbild zu bewahren.

Das geplante Sanierungsgebiet „Erweiterter Ortskern Bösingfeld“ bezieht Grundstücke in folgenden Straßenzügen ein:

- Ahornstraße
- Am Meinenkamp
- Auf den Stücken
- Birkenstraße
- Bahnhofstraße
- Bruchstraße
- Erlenstraße
- Friedrich-Linnemann-Straße
- Gartenstraße
- Hackemackweg
- Hummerbrucher Straße
- Kastanienstraße
- Lindenstraße
- Masurenweg
- Mittelstraße
- Mozartstraße
- Nordhagen
- Nordstraße
- Pagenhelle
- Schubertstraße
- Südhagenweg
- Weidenstraße
- Schulstraße
- Südstraße

- Zum Festplatz

Maßgebend für die Zuordnung zum förmlichen Sanierungsgebiet „Erweiterter Ortskern Bösingfeld“ ist die im Zusammenhang des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit bei der Gemeinde Extertal hinterlegte Übersichtskarte im Maßstab 1: 4.000.

Die dieser öffentlichen Bekanntmachung als Anlage beigelegte kartografische Übersicht dient nur der Orientierung.

Vor dem Erlass der vorgesehenen Satzung wird hiermit der von der Festlegung des Sanierungsgebiets betroffenen Öffentlichkeit (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB)

vom 23.04.2012 bis einschl. 25.05.2012

die Möglichkeit zur Beteiligung und Mitwirkung im Rahmen eines Erörterungsverfahrens gegeben.

Es ist geplant, die Sanierung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des BauGB soll ausgeschlossen werden. Des Weiteren sollen die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über die genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge keine Anwendung finden. Die abschließende Festlegung des so genannten Sanierungsverfahrens obliegt dem Rat der Gemeinde Extertal im Zusammenhang des Beschlusses über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes bzw. dem Erlass der Sanierungssatzung.

Die Betroffenen (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene) haben in diesem Zeitraum während der üblichen Dienstzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

die Möglichkeit, den Entwurf der Sanierungssatzung bei der Gemeinde Extertal, Fachbereich Planen und Bauen, Raum 13, Mittelstraße 36, 32699 Extertal, einzusehen und zu erörtern. Die Mitwirkung der Betroffenen bei der Sanierung und die Durchführung von hierzu erforderlichen baulichen Maßnahmen werden angeregt. Die Betroffenen können im Zuge dieses Verfahrens beraten werden.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Der Auslegungsort ist nicht barrierefrei zu erreichen. Auf Wunsch werden die Unterlagen in einem barrierefreien Raum erörtert. Hierzu ist eine Rücksprache im Bürgerservice oder unter der Telefonnummer 05262/ 402-215 erwünscht.

Gemeinde Extertal
Der Bürgermeister
FB II.1 / Da

Extertal, 30.03.2012

gez.
(Hans Hoppenberg)
Bürgermeister

Hinweis I:

Auf die Auskunftspflicht des § 138 BauGB wird hingewiesen. Demnach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Hinweis II:

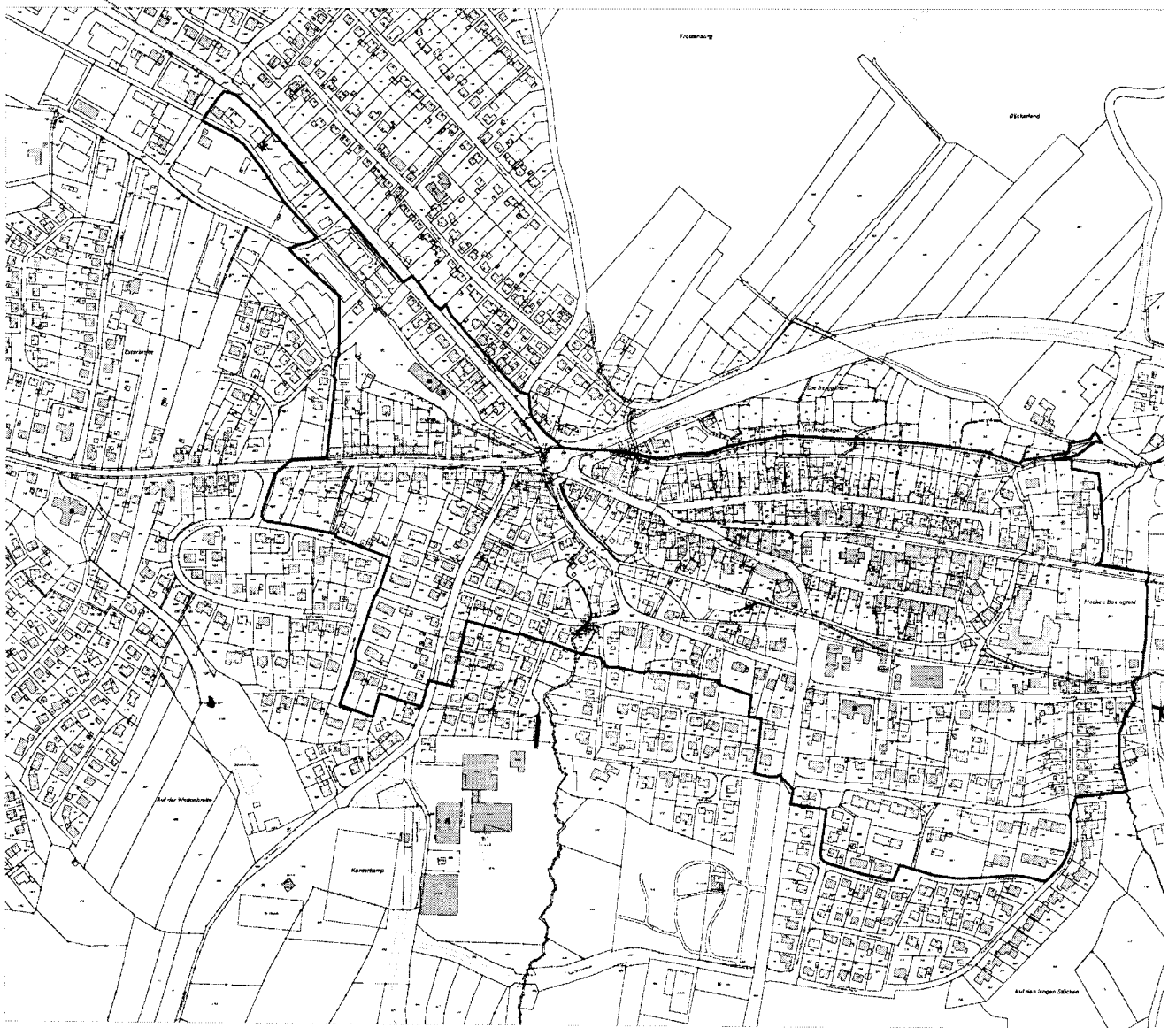
Stellungnahmen, die im Verfahren der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB („Auslegung“) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können in analoger Anwendung des § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Sanierungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Sanierungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Auf folgende Bestimmung des § 47 Abs. 2 und 2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird ausdrücklich hingewiesen:

„Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan [hier in analoger Anwendung zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes durch Satzung] zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolgen im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.“

Anlage

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012



138 Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ortskern Laßbruch“; Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 den Beschluss gefasst, das Stadtumbaugebiet „Ortskern Laßbruch“ durch einfachen Beschluss als Stadtumbaugebiet festzulegen (s. Übersichtslageplan vom 02/2012).

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 zugleich beschlossen, das Verfahren der „Beteiligung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB“ durchzuführen. Hierbei sollen die Form- und Verfahrensvorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB zur Anwendung kommen.

Die DSK (Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Oelmühlenstraße, 23, 33604 Bielefeld) wurde mit der Sanierungsplanung beauftragt und hat für das Stadtumbaugebiet „Ortskern Laßbruch“ Untersuchungen und Bestandserhebungen („Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept“) im Hinblick auf Maßnahmen des Stadtumbaues durchgeführt. Im Rahmen dieser Bestandserhebungen wurden städtebauliche Missstände in den Bereichen „Bebauung“, „Gestaltung“, „Nutzung / Funktion“, „Verkehr“ sowie bei „Grün- und Freiflächen“ gemäß § 136 BauGB festgestellt.

Dieses Gebiet soll deshalb durch die Umsetzung von Stadtumbaumaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Gleichzeitig gilt es, insbesondere die geschichtlich gewachsene Struktur im Ortskern und das historische Ortsbild zu bewahren.

Das geplante Stadtumbaugebiet „Ortskern Laßbruch“ bezieht Grundstücke in folgenden Straßenzügen ein:

- Ächtembreite
- Am Park
- Brede
- Königsgrund
- Lange Straße
- Laßbrucher Weg
- Tiefer Weg
- Zum Freibad

Maßgebend für die Zuordnung zum Stadtumbaugebiet ist die in Zusammenhang des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit bei der Gemeinde Extertal hinterlegte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 4.000.

Die dieser öffentlichen Bekanntmachung als Anlage beigelegte kartografische Übersicht dient nur der Orientierung.

Vom Stadtumbaugebiet ausgenommen ist das Grundstück „Laßbrucher Straße 31/33“.

Vor der Festlegung eines Stadtumbaugebietes wird der betroffenen Öffentlichkeit (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB)

vom 23.04.2012 bis einschl. 25.05.2012

die Möglichkeit zur Beteiligung und Mitwirkung im Rahmen eines Erörterungsverfahrens gegeben.

Rechtsfolgen:

1. In Stadtumbaugebieten sollen in Abstimmung mit den Betroffenen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung öffentlicher Freiflächen, des Wohnumfeldes und privater Freiflächen sowie Maßnahmen zur Beseitigung eines Überangebotes von Wohnraum durchgeführt werden.
2. Städtebauförderungsmittel sind einsetzbar.
3. Die Aufstellung einer Satzung zur Sicherung der Durchführungsmaßnahmen nach § 171 d BauGB ist durch die Gemeinde Extertal nicht vorgesehen.

Die Betroffenen (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene) haben in diesem Zeitraum während der üblichen Dienstzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

die Möglichkeit, die Stadtumbauunterlagen bei der Gemeinde Extertal, Fachbereich Planen und Bauen, Raum 13, Mittelstraße 36, 32699 Extertal, einzusehen und zu erörtern. Die Mitwirkung der Betroffenen bei der Sanierung und die Durchführung von hierzu erforderlichen baulichen Maßnahmen werden angeregt. Die Betroffenen können im Zuge dieses Verfahrens beraten werden.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Der Auslegungsort ist nicht barrierefrei zu erreichen. Auf Wunsch werden die Unterlagen in einem barrierefreien Raum erörtert. Hierzu ist eine Rücksprache im Bürgerservice oder unter der Telefonnummer 05262/ 402-215 erwünscht.

Gemeinde Extertal
 Der Bürgermeister
 FB II.1 / Da

Extertal, 30.03.2012

gez.
 (Hans Hoppenberg)
 Bürgermeister

Hinweis:

Auf die Auskunftspflicht des § 138 BauGB wird hingewiesen. Demnach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Stadtumbaubedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Stadtumbaumaßnahme erforderlich ist.

139 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Silixen“; Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 den Beschluss gefasst, das Sanierungsgebiet „Ortskern Silixen“ förmlich durch den Erlass einer entsprechenden Sanierungssatzung als Sanierungsgebiet festzulegen (s. Übersichtslageplan vom 02/2012).

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 zugleich beschlossen, das Verfahren der „Beteiligung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB“ durchzuführen. Hierbei sollen die Form- und Verfahrensvorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB zur Anwendung kommen.

Die DSK (Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Oelmühlenstraße 23, 33604 Bielefeld) wurde mit der Sanierungsplanung beauftragt und hat für das Sanierungsgebiet „Ortskern Silixen“ Untersuchungen und Bestandserhebungen („Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept“) im Hinblick auf städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Im Rahmen dieser Bestandserhebungen wurden städtebauliche Missstände in den Bereichen „Bebauung“, „Gestaltung“, „Nutzung / Funktion“, „Verkehr“ sowie bei „Grün- und Freiflächen“ gemäß § 136 BauGB festgestellt.

Dieses Gebiet soll deshalb nach dem Erlass der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Silixen“ durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Gleichzeitig gilt es, insbesondere die geschichtlich gewachsene Struktur im Ortskern und das historische Ortsbild zu bewahren.

Das geplante Sanierungsgebiet „Ortskern Silixen“ bezieht Grundstücke in folgenden Straßenzügen ein:

- Am Kreienbrink
- Auf der Bülte
- Heidelbecker Straße
- Heinrich-Drake-Straße
- Hinter den Weiden
- Im Graben
- Industriestraße
- Nüllerholzstraße
- Rintelner Weg
- Schneiderberg
- Willy-Bücker-Straße

Maßgebend für die Zuordnung zum förmlichen Sanierungsgebiet „Ortskern Silixen“ ist die im Zusammenhang des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit bei der Gemeinde Extertal hinterlegte Übersichtskarte im Maßstab 1:4.000.

Die dieser öffentlichen Bekanntmachung als Anlage beigefügte kartografische Übersicht dient nur der Orientierung.

Vor dem Erlass der vorgesehenen Satzung wird hiermit der von der Festlegung des Sanierungsgebiets betroffenen Öffentlichkeit (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gemäß § 137 BauGB)

vom 23.04.2012 bis einschl. 25.05.2012

die Möglichkeit zur Beteiligung und Mitwirkung im Rahmen eines Erörterungsverfahrens gegeben.

Es ist geplant, die Sanierung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des BauGB soll ausgeschlossen werden. Des Weiteren sollen die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über die genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge keine Anwendung finden. Die abschließende Festlegung des so genannten Sanierungsverfahrens obliegt dem Rat der Gemeinde Extertal im Zusammenhang des Beschlusses über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes bzw. dem Erlass der Sanierungssatzung.

Die Betroffenen (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene) haben in diesem Zeitraum während der üblichen Dienstzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

die Möglichkeit den Entwurf der Sanierungssatzung bei der Gemeinde Extertal, Fachbereich Planen und Bauen, Raum 13, Mittelstraße 36, 32699 Extertal, einzusehen und zu erörtern. Die Mitwirkung der Betroffenen bei der Sanierung und die Durchführung von hierzu erforderlichen baulichen Maßnahmen werden angeregt. Die Betroffenen können im Zuge dieses Verfahrens beraten werden.

Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Der Auslegungsort ist nicht barrierefrei zu erreichen. Auf Wunsch werden die Unterlagen in einem barrierefreien Raum erörtert. Hierzu ist eine Rücksprache im Bürgerservice oder unter der Telefonnummer 05262/ 402-215 erwünscht.

Gemeinde Extertal
 Der Bürgermeister
 FB II.1 / Da

Extertal, 30.03.2012

gez.
 (Hans Hoppenberg)
 Bürgermeister

Hinweis I:

Auf die Auskunftspflicht des § 138 BauGB wird hingewiesen. Demnach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Hinweis II:

Stellungnahmen, die im Verfahren der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB („Auslegung“) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können in analoger Anwendung des § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Sanierungssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Sanierungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Auf folgende Bestimmung des § 47 Abs. 2 und 2a der Verwaltungsgerichtsordnung wird ausdrücklich hingewiesen:

„Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan [hier in analoger Anwendung zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes durch Satzung] zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolgen im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.“

Anlage

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

140 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13.05.2012

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Extertal wird in der Zeit vom **23.04.2012 bis 27.04.2012** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt der Gemeinde Extertal, Rathaus zwei, Mittelstraße 35, 32699 Extertal, 1. Obergeschoss, Zimmer 03, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens bis zum **27.04.2012 bis 12.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Extertal, Wahlamt, Mittelstr. 35, 32699 Extertal, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22.04.2012** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 98 - Lippe II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27.04.2012) versäumt hat,

- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 11.05.2012, 18.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Extertal (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- VII. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-geht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Extertal, 02.04.2012

Gemeinde Extertal
Der Bürgermeister

gez. Hans Hoppenberg

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

Stadt Horn-Bad Meinberg

§ 6

141 Haushaltssatzung der Stadt Horn-Bad Meinberg für das Haushaltsjahr 2012 vom 22.03.2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666-SGV.NW.2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg mit Beschluss vom 16.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **29.968.693 €**
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **32.525.719 €**

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **27.686.425 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **29.295.387 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf **2.828.645 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf **3.139.110 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von **1.265.870 €** veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **6.872.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **2.557.026 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

- 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **227 v.H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **433 v.H.**

2. Gewerbesteuer

auf **418 v.H.**

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW oder Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 GONRW sind als erheblich anzusehen, wenn sie

- a) bei Aufwendungen/Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, im Einzelfall mehr als **50.000,00 Euro** betragen,
- b) bei allen übrigen Aufwendungen/Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall mehr als **10.000,00 Euro** betragen.

Als geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW, die dem Rat nicht zur Kenntnis zu bringen sind, gelten Aufwendungen/Auszahlungen, wenn der Überschreibungsbetrag bei einem Produktsachkonto nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt.

§ 8

Wertgrenzen für Investitionen

Die Wertgrenzen für einzeln auszuweisende Investitionsmaßnahmen werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|----------|-------------------------------------|------------------|
| B | Bauftrag | 100.000 € |
| F | Fahrzeugerwerb | 15.000 € |
| G | Grundstückserwerb | 50.000 € |
| I | Investition | 50.000 € |
| S | Straßenbau | 100.000 € |
| W | wertverbessernde Investition | 50.000 € |

§ 9

Stellenplan

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

Kw-Vermerk: Die Stelle fällt nach dem Ausscheiden des

Stelleninhabers fort.

Ku-Vermerk: **Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.**

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Bericht vom 01.03.2012 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 10.04.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 im Rathaus im Stadtteil Horn, Zimmer 12, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 8.30 bis 12.00 Uhr, mittwochs 7.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nichtdurchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 22.03.2012
Der Bürgermeister

Block

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

142 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13.05.2012

I. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Horn-Bad Meinberg wird in der Zeit vom 23.04.2012 bis 27.04.2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27.04.2012 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Horn-Bad Meinberg, Der Bürgermeister, Wahlamt, Marktplatz 4, 32805 Horn-Bad Meinberg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.04.2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

2. in nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11.05.2012, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Horn-Bad Meinberg, den 29.03.2012

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Block

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

143 Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg

Der vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg am 09.12.2010 beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Horn-Bad Meinberg einschließlich der nach diesem Feststellungsbeschluss erfolgten Änderungen wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 30.03.2012, Az.: 35.21.10-508/H.65, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 6 (5) des BauGB wird die vorstehende Erteilung der Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Vollzug diese Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NW beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 04.04.2012

gez.
Block
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

Stadt Lage

144 Ersatzbestimmung eines Vertreters gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Für den mit Wirkung vom 10. März 2012 aus dem Rat ausgeschiedenen Herrn Christoph Sassenberg ist ein/e Nachfolger/in für den Rat der Stadt Lage zu bestimmen.

Nach der Reserveliste der SPD tritt

Frau Monika Beckmann
Allensteiner Weg 9
32791 Lage

als Ersatzbewerberin an die Stelle von Herrn Christoph Sassenberg.

Gegen diese Feststellungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lage, den 29. März 2012

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

145 Aufstellung des Bebauungsplanes G 3 F „Quartier nördlich der Stauffenbergstraße“ der Stadt Lage im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich: **s. Planausschnitt**

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Lage vom 14.04.2011 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht, dass der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 3 F sowie seine Begründung in der Zeit vom

16. April 2012 bis einschl. 11. Mai 2012

während der Dienststunden beim Fachteam Planen der Stadt Lage, Rathaus III, Lange Straße 62, 2. Obergeschoss, Zimmer 204, zur Einsichtnahme bereit liegt.

Im beigefügten Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in dem Plan des Fachteams Planen verbindlich.

Während der o. a. Frist hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB jeder die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanaufstellung und die wesentlichen Auswirkungen zu informieren. Stellungnahmen können schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Informationsmaterial wird den Interessierten zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Lage - Fachbereich Bauen - lädt darüber hinaus zur

öffentlichen Bürgerversammlung am 02.05.2012 um 18:00 Uhr

in die Große Aula des Schulzentrums Werreanger, Breite Straße 30, 32791 Lage, ein.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wird bei diesem Termin Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

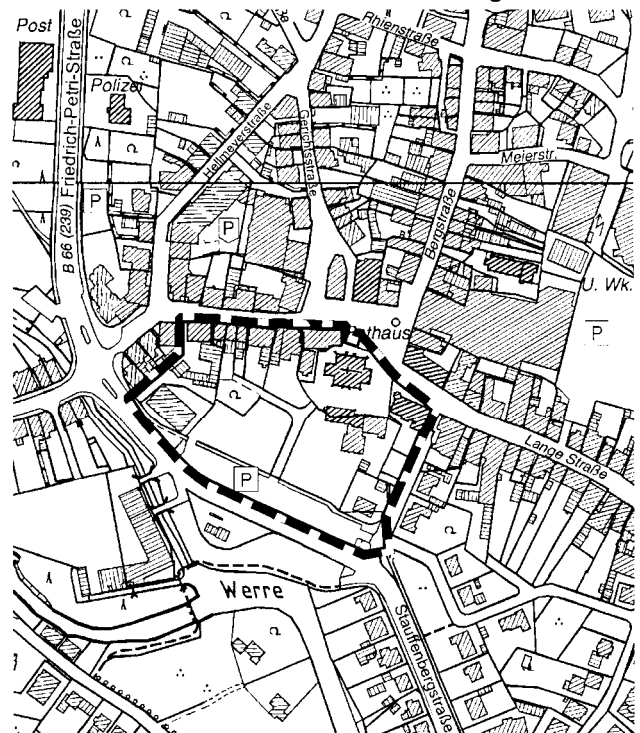
Lage, den 27. März 2012

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

Geltungsbereich des Bebauungsplanes G 3 F „Quartier nördlich der Stauffenbergstraße“



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

©Kreis Lippe Fachbereich Vermessung
und Kataster Nr. LIP / 05 - NZR - 195

146 Aufstellung des Bebauungsplans G 3 G „Quartier Berstraße / Lange Straße“ der Stadt Lage im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13 a BauGB

Räumlicher Geltungsbereich: **s. Planausschnitt**

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Lage vom 14.04.2011 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht, dass der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 3 G „Quartier Berstraße / Lange Straße“ sowie seine Begründung in der Zeit vom

16. April 2012 bis einschl. 11. Mai 2012

während der Dienststunden beim Fachteam Planen der Stadt Lage, Rathaus III, Lange Straße 62, 2. Obergeschoss, Zimmer 204, zur Einsichtnahme bereit liegt.

Im beigefügten Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in dem Plan des Fachteams Planen verbindlich.

Während der o. a. Frist hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB jeder die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanaufstellung und die wesentlichen Auswirkungen zu informieren. Stellungnahmen können schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Informationsmaterial wird den Interessierten zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Lage - Fachbereich Bauen - lädt darüber hinaus zur

**öffentlichen Bürgerversammlung
am 02.05.2012 um 18:00 Uhr**

in die Große Aula des Schulzentrums Werreanger, Breite Straße 30, 32791 Lage, ein.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wird bei diesem Termin Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

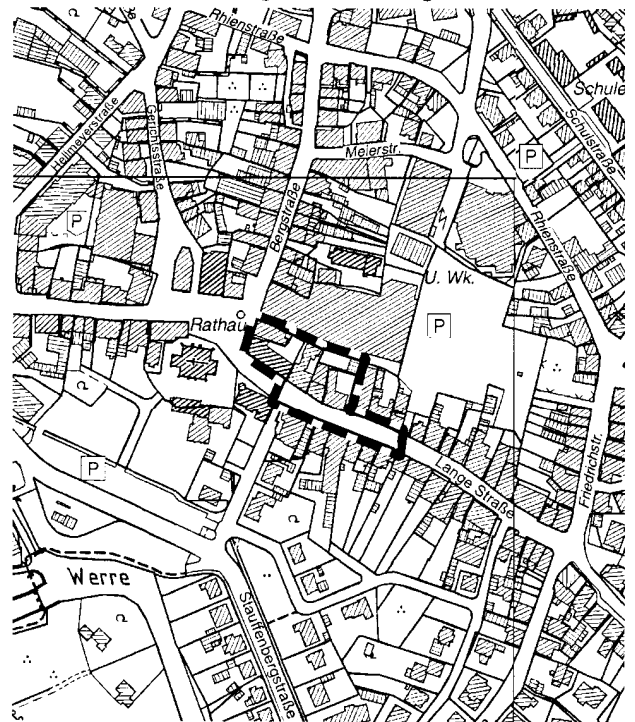
Lage, den 27. März 2012

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes G 3 G
"Quartier Bergstraße/ Lange Straße"**



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

©Kreis Lippe Fachbereich Vermessung
und Kataster Nr. LIP / 05 - NZR - 195

147 Aufstellung des Bebauungsplans G 3 H „Quartier Lange Straße / Wehmgärtenstraße“ der Stadt Lage im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Räumlicher Geltungsbereich: **s. Planausschnitt**

Entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Lage vom 14.04.2011 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht, dass der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 3 H „Quartier Lange Straße / Wehmgärtenstraße“ sowie seine Begründung in der Zeit vom

16. April 2012 bis einschl. 11. Mai 2012

während der Dienststunden beim Fachteam Planen der Stadt Lage, Rathaus III, Lange Straße 62, 2. Obergeschoss, Zimmer 204, zur Einsichtnahme bereit liegt.

Im beigefügten Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in dem Plan des Fachteams Planen verbindlich.

Während der o. a. Frist hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB jeder die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bebauungsplanaufstellung und die wesentlichen Auswirkungen zu informieren. Stellungnahmen können schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Informationsmaterial wird den Interessierten zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Lage - Fachbereich Bauen - lädt darüber hinaus zur

**öffentlichen Bürgerversammlung
am 02.05.2012 um 18:00 Uhr**

in die Große Aula des Schulzentrums Werreanger, Breite Straße 30, 32791 Lage, ein.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wird bei diesem Termin Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

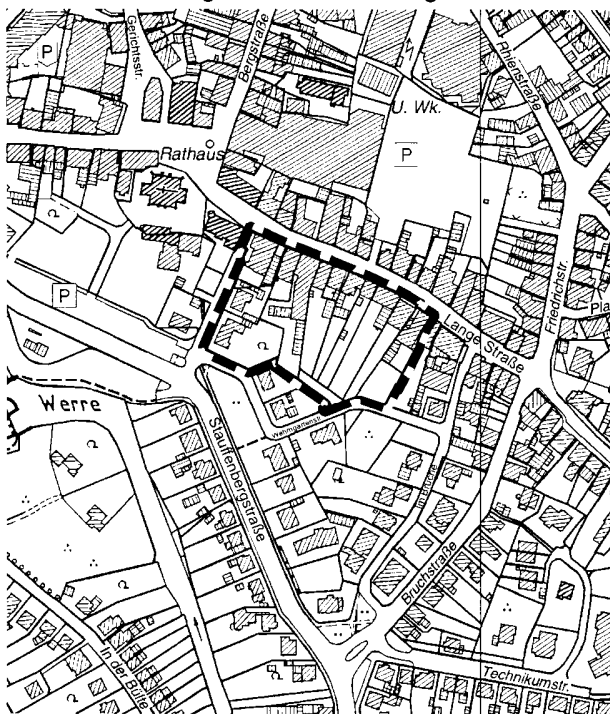
Lage, den 27. März 2012

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes G 3 H
"Quartier Lange Straße/ Wehmgärtenstraße"**



— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

©Kreis Lippe Fachbereich Vermessung
und Kataster Nr. LIP / 05 - NZR - 195

**148 Bekanntmachung der Stadt Lage über das
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 13.
Mai 2012**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die

Stadt Lage

wird von **Montag, 23. April bis Freitag, 27. April 2012** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus I, Wahlamt, Lange Str. 72, 32791 Lage

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 27. April 2012 bis 14.00 Uhr, bei

dem Bürgermeister -, Wahlamt, Rathaus I, Lange Str. 72, 32791 Lage,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

97 - Lippe I

durch **Stimmabgabe in einem beliebigen** Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 **jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,**

5.2 **ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r, wenn**

- a) er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr) bei der Stadt Lage mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Eine/r behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (12. Mai 2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (13. Mai 2012), 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Stadt Lage versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Lage vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag (13. Mai 2012) bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Lage, 30. März 2012

In Vertretung
gez. T. Paulussen
1. Beigeordneter

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

Alte Hansestadt Lemgo

149 Bekanntmachung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz

Herr **Dieter Koch**, Gosebrede 11, 32657 Lemgo, ist am 01.03.2012 als Vertreter des Rat der Alten Hansestadt Lemgo ausgeschieden.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998, in der zurzeit gültigen Fassung, stelle ich hiermit fest, dass Frau **Waltraud Gedeik**, Richard-Wagner-Straße 10A, 32657 Lemgo als nächstfolgende Bewerberin aus der Reserveliste der Bündnis 90/ Die Grünen (Grüne) den freigewordenen Sitz im Rat der Alten Hansestadt Lemgo einnimmt.

Gegen diese Entscheidung können,

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo, Rathaus, Marktplatz 1, 32657 Lemgo) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Lemgo, 07.03.2012

Alte Hansestadt Lemgo

Dr. Reiner Austermann
Wahlleiter

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

150 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forst und Grün Lemgo“ zum 31.12.2010

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 19.12.2011 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 30.236.452,75 EUR und einem Jahresüberschuss von 88.595,81 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss soll in Höhe von 38.595,81 EUR in die Allgemeine Rücklage eingestellt und in Höhe von 50.000,00 EUR an die Stadt ausgeschüttet werden.

Mit Schreiben vom 16.03.2012 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Forst und Grün Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.10.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Forst und Grün Lemgo" für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Betrieb hat das Wahlrecht gem. § 27 EigVO NW ausgeübt (Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Forst und Grün Lemgo" den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis ergänzt.

„Die Bewertung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für die Grabnutzungsrechte zum 31.12.2010 erfolgte durch Indizierung der historischen Graberwerbsgebühren. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei diesem passiven Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 Abs. 3 GemHVO um vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einnahmen handelt, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Insofern sind die historischen Werte abzugrenzen.“

Herne, den 16.03.2012
GPA NRW
Im Auftrag

Matthias Middel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forst und Grün Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2010 liegen gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Stadtverwaltung, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Zimmer 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 bis 16:00 Uhr, Do. bis 17:00, Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 21.03.2012

FORST UND GRÜN LEMGO

Gröne
Betriebsleiter

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

151 Bekanntmachung der Alten Hansestadt Lemgo über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

- In das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Alten Hansestadt Lemgo können Wahlberechtigte in der Zeit vom 23.04.2012 bis 27.04.2012 während der Dienststunden bei der Alten Hansestadt Lemgo, Rathaus, Marktplatz 1, Zimmer 310, 32657 Lemgo, Einsicht nehmen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist mittels Computer möglich.

Dienststunden:

| | |
|--------------------|----------------------------|
| Montag - Mittwoch: | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
| und von | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Donnerstag: | von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr |
| und von | 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| Freitag: | von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr |

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am Freitag, 27. April 2012**, bis 12.30 Uhr, bei der Alten Hansestadt Lemgo, Rathaus, Marktplatz 1, Zimmer 310, 32657 Lemgo, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

4. Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag, 08. April 2012) bei der Alten Hansestadt Lemgo mit Hauptwohnung gemeldet sind.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Weiterhin werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (27.04.2012) von außerhalb des Landes zugezogen **und** bei der Alten Hansestadt Lemgo mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Ihnen wird unverzüglich eine Wahlbenachrichtigung übersandt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein von der Alten Hansestadt Lemgo hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 98 Lippe II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl**

teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **Freitag, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr**, bei der Alten Hansestadt Lemgo persönlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gewährt.

Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Bei der Antragstellung müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle **nachweislich** plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (Samstag, 12. Mai 2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für jemand anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderter Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 98 Lippe II,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lemgo, den 29. März 2012

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

Stadt Schieder-Schwalenberg

152 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

3. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Schieder-Schwalenberg wird in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Meldebehörde der Stadt Schieder-Schwalenberg, Im Kurpark 2, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, 32816 Schieder-Schwalenberg, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Donnerstag: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Freitag: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am Freitag, dem 27. April 2012**, bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Schieder-Schwalenberg, Im Kurpark 2, Palais, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 7, 32816 Schieder-Schwalenberg, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein von der Stadt Schieder-Schwalenberg hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 99 Lippe III durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen

Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 6.1 jede(r) in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 6.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, **18.00 Uhr**, bei der Stadt mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein(-e) behinderte(-r) Wahlberechtigte(-r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl (Samstag, 12. Mai 2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

6. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:
- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises 99 Lippe III,
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener roter Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden vom Bürgermeister der Stadt Schieder-Schwalenberg auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler(-in) die Briefwahl ausüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Schieder-Schwalenberg, den 29. März 2012

Stadt Schieder-Schwalenberg

Gert Klaus
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

Gemeinde Schlangen

153 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012

Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Schlangen werden in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schlangen, i-punkt, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 27. April 2012 bis 12.15 Uhr, bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 99 Lippe III des Wahlkreises Lippe durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister, (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2.a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Schlangen, den 10.04.2012

Ulrich Knorr
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

Sparkasse Paderborn-Detmold

154 Aufgebote von Sparkassenbüchern

Das Aufgebot der in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.

| | | |
|-------------|-------------|-------------|
| 304.027.345 | 341.875.953 | 342.033.206 |
| 342.239.787 | | |

unserer Sparkasse ist beantragt worden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 13. Juli 2012

im Gebäude der Sparkasse Paderborn-Detmold in Detmold, Paulinenstr. 34, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen und die Sparkassenbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (SpkVO) NW vom 15. Dezember 1995 erfolgen wird.

Detmold, den 26. März 2012

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

155 Kraftloserklärung von in Verlust geratenen Sparkassenbüchern

Da sich aufgrund unserer Aufgebote vom 30. November 2011 bis zum Aufgebotstermin am 16. März 2012 niemand gemeldet hat, werden die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.

| | | |
|-------------|-------------|-------------|
| 306.744.012 | 342.116.969 | 342.219.797 |
| 357.002.674 | 372.008.102 | |

unserer Sparkasse, gemäß §16 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (SpkVO) NW vom 15. Dezember 1995 hiermit für kraftlos erklärt.

Detmold, den 26. März 2012

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe

156 Allgemeine Vorschrift des Kreises Lippe für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 12.03.2012

Präambel

Die Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) erhalten ab dem Jahr 2011 eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW. Gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW soll die Verwendung eines Teils dieser Mittel auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgen. Nach Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist eine allgemeine Vorschrift eine Maßnahme, die diskriminierungsfrei für alle öffentlichen Personenverkehrsdienste derselben Art in einem bestimmten geographischen Gebiet gilt, das im Zuständigkeitsbereich einer zuständigen Behörde liegt.

Als allgemeine Vorschrift in diesem Sinne regelt diese Satzung die Einzelheiten der Weiterleitung der dem Kreis Lippe als Aufgabenträger des ÖPNV zugewiesenen Ausbildungsverkehr-Pauschale an die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW. Damit gewährt der Kreis Lippe gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Weiterleitung dieser Mittel dient der nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV.

Der Kreistag des Kreises Lippe erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 durch Beschluss folgende Satzung:

1 Rechtsgrundlagen, Rechtsform, Zuständigkeit

1.1 Rechtsgrundlagen

Diese allgemeine Vorschrift beruht auf § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

1.2 Rechtsform

Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung des Kreises Lippe gemäß § 5 Abs. 1 KrO NRW.

1.3 Zuständigkeit / Aufgabenträger als zuständige Behörde

Zuständige Behörde i.S.d. Art. 2 lit. b) und I) VO (EG) Nr. 1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist der Kreis Lippe als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Soweit in dieser Satzung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der Kreis Lippe als der diese Satzung erlassende Aufgabenträger gemeint.

1.4 Zuständigkeit infolge Delegation

Soweit der hiesigen zuständigen Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GKG NRW die Zuständigkeit nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet übertragen wird, gelten die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend.“

2 Geltungsbereich

2.1 Geografischer Geltungsbereich

Diese allgemeine Vorschrift gilt im gesamten Gebiet (räumlicher Zuständigkeitsbereich) des Kreises Lippe sowie aufgrund von Delegationsvereinbarungen gemäß Ziff. 1.4 auch für den hierdurch begründeten Zuständigkeitsbereich.

2.2 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Linienverkehre nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde (Ziff. 2.1), soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 PBefG handelt. Hiervon umfasst sind auch Linienverkehre, die als Bedarfsverkehre betrieben werden. Maßgeblich ist die im jeweiligen Genehmigungsbescheid ausgewiesene Verkehrsform.

Hinsichtlich der durch Delegation begründeten Zuständigkeit bezieht sich die Geltung der allgemeinen Vorschrift auf die in Ziff. 1.4 genannten Verkehre.

3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007 wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Betreiber in dieser allgemeinen Vorschrift wie folgt definiert:

3.1 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung: Höchsttarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende

Alle Betreiber im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, bei den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten. Der Höchsttarif ergibt sich als Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nach den Festlegungen der Ziffer 3.2 bzw. 3.5. Er gilt für die Fahrgastgruppe der Auszubildenden (Ziff. 3.4).

3.2 Festlegung des Höchsttarifs / Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs

Der Höchsttarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs wird wie folgt festgelegt:

Es gelten die jeweiligen im Tarif „Der Sechser“ (http://www.owlverkehr.de/owlv/dl/-tarifbedingungen/01_Tarifheft.pdf) gemäß Ziff. 6.8 der Tarifbestimmungen festgelegten Preise der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs einschließlich des Semestertickets gemäß Ziff. 7.4 der Tarifbestimmungen als einzuhaltender Höchsttarif.

3.3 Referenztarife und Ermäßigungen

Als Referenztarif für das Monatsticket des Ausbildungsverkehrs wird das Monatsticket Jedermann festgelegt. Die zu gewährende Ermäßigung des Monatstickets des Ausbildungsverkehrs beträgt mindestens 20,01 % gegenüber den Preisen des Monatstickets Jedermann der jeweiligen Preisstufe. Die Nutzungsbedingungen des Monatstickets des Ausbildungsverkehrs (zeitliche und räumliche Gültigkeit) sind identisch.

Andere Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs haben unter Berücksichtigung von Nutzbarkeitsunterschieden eine Ermäßigung von mindestens 22,01 % zu gewähren.

Nutzbarkeitsunterschiede sind in einem Vermerk dargelegt (Anlage), in dem nachvollziehbar nachgewiesen ist, dass die geforderte Mindestermäßigung für die dort aufgeführten Tickets im Vergleich zum Referenzticket erfüllt ist.

Soweit die zuständige Behörde feststellt, dass die Ermäßigung nicht eingehalten wird, wird ein Ausgleich nur insoweit gewährt, als Tarife, die den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen, nicht überschritten werden.

Die Mindest-Ermäßigung bezieht sich auf den Referenztarif in der jeweiligen Preisstufe.

3.4 Begünstigter Personenkreis/Bestimmung des Kreises der Auszubildenden

Als Auszubildende gelten die im Tarif „Der Sechser“ zum jeweils gültigen Stand zur Nutzung von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs berechtigten Personen gem. 6.8.1 der Tarifbestimmungen.

3.5 Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife

Für Übergangs-, Anerkennungs- und Haustarife der Verkehrsunternehmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Verbundtarifs „Der Sechser“ angeboten werden, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß.

Der hierbei für die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs in Bezug genommene Referenztarif muss marktfähig sein. Dies ist dann gewährleistet, wenn er für vergleichbar lange Strecken und vergleichbaren Nutzungsmöglichkeiten keine höheren Preise vorsieht als der Verbundtarif „Der Sechser“. Andernfalls hat das Verkehrsunternehmen die Marktfähigkeit vollumfänglich zu beweisen. Gelingt dies nicht, so ist der Referenztarif auf ein marktfähiges Niveau zu begrenzen.

3.6 Nachweis von Mindestermäßigungen

Mit Antragstellung (Ziff. 10.1) hat der Betreiber der zuständigen Behörde seine Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zu nennen und das Bestehen von Mindest-Ermäßigungen nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt die hierfür maßgeblichen Referenztarife und Mindest-Ermäßigungen fest und prüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziff. 3.3.

4 Weitere Voraussetzungen für die Gewährung der Mittel

4.1 Kreis der Antragsberechtigten / Betreiber

Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, die Verkehre i.S.d. Ziff. 0 betreiben (Betreiber). Betreiber ist die natürliche oder juristische Person, die Inhaber von Liniengenehmigungen oder einstweiligen Erlaubnissen nach PBefG ist oder die Betriebsführer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist.

Im Fall von Gemeinschaftskonzessionen sind die Gemeinschaftskonzessionäre jeweils anteilig entsprechend ihres Leistungsanteils in Wagenkm antragsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG auf einen Betreiber übertragen ist.

Im Fall der Betriebsführungsübertragung ist nur der Betriebsführer, nicht auch der Genehmigungsinhaber antragsberechtigt.

4.2 Anwendung/Anerkennung von Gemeinschafts-, Übergangs- und landesweiten Tarifen

Der Ausgleich wird gemäß § 11a Abs. 2 Satz 3 Halbs. 1 ÖPNVG NRW nur Betreibern gewährt, die auf ihren Linienverkehren in dem Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr), die gültigen Gemeinschaftstarife in ihrer jeweils geltenden Fassung (insbesondere Tarif „Der Sechser“ der OWL Verkehr GmbH) und Übergangstarife sowie den landesweiten Tarif gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder zumindest anerkennen. Sollte in dem betreffenden Jahr die dem Betreiber erteilte Genehmigung bzw. Erlaubnis (Ziff. 4.1) nicht während des gesamten Jahres gelten, so gilt die Anforderung nach Satz 1 nur für die Dauer der jeweiligen Genehmigung bzw. Erlaubnis.

4.3 Weitere Anforderungen

4.3.1 Anreizregelung

Gemäß der Anreizregelung nach Ziff. 9 setzt die Gewährung von Mitteln nach dieser allgemeinen Vorschrift voraus, dass die Fahrgäste der Betreiber auf den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift umfassten Linienverkehren die Mobilitätsgarantie NRW nutzen können.

4.3.2 Verkehrsdienste gemäß personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen

Voraussetzung für die Gewährung des Ausgleichs ist ferner, dass der Betreiber die von ihm betriebenen und vom Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift umfassten Linienverkehre im Bewilligungsjahr gemäß den ihm erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen einschließlich Zustimmungen zum Fahrplan durchführt.

5 Ausgleich

5.1 Gewährung eines finanziellen Ausgleichs

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden den Betreibern gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, und zwar zur Kompensation der finanziellen Auswirkungen nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtungen nach Ziff. 0 zurückzuführen sind.

Der Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr).

5.2 Kein Anspruch auf Vollkompensation

Diese allgemeine Vorschrift begründet keinen Anspruch auf Vollkompensation des finanziellen Nettoeffekts nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007. Ferner besteht nach dieser allgemeinen Vorschrift kein Anspruch auf Vollaussgleich der Kosten nach Ziff. 5.1.

5.3 Begrenzung des Ausgleichs

Als Ausgleich (Ziff. 5.1) erhält der Betreiber maximal den sich aus § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ergebenden Betrag gemäß Ziff. 6, soweit dieser die beihilfenrechtliche Obergrenze nicht überschreitet, die sich aus der Festlegung der Parameter nach Ziff. 7 sowie der Überkompensationskontrolle nach Ziff. 8 in Verbindung mit dem Anreizsystem nach Ziff. 9 ergibt (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3).

6 Berechnung nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

6.1 Weiterleitung von Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG NRW werden vorbehaltlich der in Ziff. 5.3 genannten Einschränkungen und unter den weiteren Voraussetzungen dieser allgemeinen Vorschrift an die Betreiber die auf sie jeweils entfallenden Anteile an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW als Ausgleich nach Ziff. 5.1 weitergeleitet.

6.2 Hierfür bereitgestelltes Budget

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW stellt die zuständige Behörde hierfür 87,5 % der auf sie nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW entfallenden Mittel bereit. Die zuständige Behörde legt ab dem Jahr 2012 den für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellten Betrag durch gesonderten Beschluss fest, soweit dieser mehr als 87,5 % betragen soll.

Wenn Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen sowie ggf. bei Dritten vereinnahmte Zinsen gemäß § 11 Abs. 4 Satz 3 ÖPNVG NRW dazu führen, dass das nach Sätzen 1 bzw. 2 bestimmte Budget unter 87,5 % der Summe aus den Mitteln nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW zuzüglich den jeweiligen Zinsen liegen würde, erhöht sich das Budget um den jeweiligen Differenzbetrag, sodass gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW insgesamt 87,5 % der Gesamtmittel aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift ausgekehrt werden.

6.3 Maßstab für die Weiterleitung der Mittel

Die Ermittlung der Anteile der Betreiber an diesem Budget (Ziff. 6.2) erfolgt gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 4 und 5 ÖPNVG NRW (vgl. Ziff. 6.4 bis 6.7).

6.4 Maßgebliche Erträge im Ausbildungsverkehr

Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 4 ÖPNVG NRW sind für die Ermittlung des Ausgleichs die Netto-Erträge der Betreiber im Ausbildungsverkehr maßgeblich. Diese Erträge sind wie folgt bestimmt:

6.4.1 Anzusetzen sind alle Erträge i.S.d. Ziff. 6.4.2 und 6.4.3 des Bewilligungsjahres aus Linienverkehren gemäß § 42, § 43 Nr. 2 PBefG, auch soweit die Verkehre als Bedarfsverkehre durchgeführt werden.

- Hierunter fallen nicht Erträge aus Freistellungsverkehren, Schwimmbadfahrten u.ä.
- Einzubeziehen sind auch Erträge aus die Landesgrenzen überschreitenden Linienverkehren. Für diese aber gilt: Anzusetzen sind nur die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erzielten Erträge. Erträge, die auf die außerhalb NRW verlaufenden Linienabschnitte entfallen, sind nicht einzubeziehen. Vielmehr sind diese nach einer branchenüblichen, anerkannten Methodik (insbesondere zunächst nach dem geltenden Einnahmeverfahren) abzugrenzen. Der Betreiber muss der zuständigen Behörde im Einzelnen nachprüfbar darlegen, nach welcher Methodik er die Erträge auf der betreffenden Linie aufgeteilt hat (vgl. Ziff. 8.1.2).

6.4.2 Anzusetzen sind nur Erträge des Bewilligungsjahres aus Fahrgeldeinnahmen d.h. Einnahmen aus dem Verkauf der Fahrausweise nach Ziff. 6.4.3. Nicht einbezogen sind hiernach insbesondere

- Zuschüsse o.a. zusätzliche Zahlungen von Schulträgern, Schulen, Gemeinden o.a. öffentlichen Stellen;
- Einnahmen aus Fahrzeug-Werbung o.ä. mit dem Linienverkehr (mittelbar) erzielte Erträge;
- Ausgleichsleistungen für den Ausbildungsverkehr anderer Länder (bei grenzüberschreitenden Linien).
- Nachzahlungen für das Bewilligungsjahr, die nach dem Stichtag 31. 3. des zweiten auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres (Nr. 10.3.3 lit c, 2. Absatz) erfolgen. Solche Nachzahlungen werden in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie festgestellt werden oder dem Betreiber zufließen.

6.4.3 Erträge im Ausbildungsverkehr sind die tariflichen Erträge aus dem Verkauf von sämtlichen Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (vgl. Ziff. 3.2) unabhängig davon, ob die Tickets vom Schulträger oder von den Auszubildenden (bzw. ihren Erziehungsberechtigten) oder von beiden bezahlt werden.

6.4.4 Maßgeblich sind sämtliche von einem Betreiber in Nordrhein-Westfalen erzielten Ausbildungsverkehrs-Erträge im vorgenannten Sinne unabhängig davon, im Gebiet welcher zuständigen Behörde sie erzielt wurden; zur Zuordnung auf die jeweiligen zuständigen Behörden siehe Ziff. 0.

6.4.5 Maßgeblich sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern die den Betreibern nach dem Ergebnis der Einnahmenaufteilung in den jeweiligen Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zugeschiedenen Erträge im Ausbildungsverkehr (siehe Ziff. 10.3.2. lit. c).

6.5 Ermittlung der Ausbildungsverkehrs-Erträge je Betreiber im Gebiet der jeweiligen zuständigen Behörde (Wagenkm)

Bei Betreibern, die im Gebiet mehrerer zuständiger Behörden tätig sind, erfolgt die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW wie folgt:

6.5.1 Sämtliche Erträge im Ausbildungsverkehr, die ein Betreiber im Bewilligungsjahr erzielt hat (vgl. Ziff. 6.4) werden gemäß der von diesem Betreiber im Bewilligungsjahr landesweit (in Nordrhein-Westfalen) erbrachten Wagenkilometer (Wagenkm) auf die zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen verteilt, in deren Gebieten der jeweilige Betreiber im Bewilligungsjahr tätig war.

6.5.2 Maßgeblich sind sämtliche im Linienverkehr nach § 42, § 43 Nr. 2 PBefG im ÖPNV in Nordrhein-Westfalen erbrachten Wagenkm. Dies schließt die auf grenzüberschreitenden Linien in NRW erbrachte Wagenkm ein. Nicht berücksichtigt werden Bedarfsverkehre nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG.

6.5.3 Wagenkilometer sind die tatsächlich erbrachten – und soweit es sich um Linienverkehr nach § 42 PBefG handelt: fahrplanmäßigen – Betriebsleistungen einschließlich Verstärkerfahrten. Ein- und Aussetzfahren werden nicht berücksichtigt.

6.5.4 Eine Gewichtung der Wagenkm findet nicht statt. Eine Ausnahme stellen Wagenkm-Leistungen von Stadtbahnen in Doppeltraktion dar; diese werden doppelt gewertet.

6.5.5 Erläuterung der Zuordnung der Erträge
Gemäß § 11a Abs. 2 Satz 5 ÖPNVG NRW ist für die Zuordnung der Erträge wie folgt vorzugehen: Ausgangspunkt ist zum einen die Summe aller im Ausbildungsverkehr erzielten Erträge eines Betreibers (Ziff. 6.4) und zum anderen die Summe aller von diesem Betreiber erbrachten Wagenkilometer (Ziff. 6.5.1 – 6.5.4). Hieraus ist zu ermitteln, welchen Ertrag im Ausbildungsverkehr (Euro) pro Wagenkm dieser Betreiber erzielt (Durchschnittsbetrachtung). Dieser Satz (Euro je Wagenkm) ist mit den im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkm dieses Betreibers zu multiplizieren. Hieraus ergeben sich die der zuständigen Behörde zuzuordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr dieses Betreibers.

6.6 Rechnerischer Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Der Anteil des jeweiligen Betreibers an dem Budget nach Ziff. 6.2 wird vorbehaltlich Ziff. 6.7 wie folgt errechnet:

Die zuständige Behörde addiert sämtliche ihr nach Ziff. 6.5 zu ordnenden Erträge im Ausbildungsverkehr (Ziff. 6.4).

Sie errechnet sodann die Anteile der Betreiber an dieser Summe anhand der jeweiligen Ausbildungsverkehrs-Erträge der Betreiber.

Schließlich multipliziert sie den Anteil des jeweiligen Betreibers mit dem nach Ziff. 6.2 bereitgestellten Budget. Dies ergibt vorbehaltlich Ziff. 6.7 den rechnerischen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW.

6.7 Vorbehalt / Korrektur des Anteils

Die Weiterleitung des gemäß vorstehenden Regelungen berechneten Anteils an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW (Ziff. 6.6) an den jeweiligen Betreiber steht unter dem Vorbehalt, dass sich aus den weiteren Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zur Überkompensation kein niedrigerer Betrag ergibt (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3); insofern handelt es sich bei der Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW um einen Höchstbetrag (Obergrenze nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW).

Soweit die Überkompensationsprüfung bei einem Betreiber dazu führt, dass der Ausgleich bis zur Grenze der Überkompensation auf einen niedrigeren Betrag als den sich nach Ziff. 6.6 ergebenden rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW abgesenkt werden muss, wird der Differenzbetrag zwischen dem rechnerischen Anteil dieses Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und dem für ihn gemäß der Überkompensationsprüfung festgesetzten Ausgleichsbetrag entsprechend Ziff. 6.6 auf die übrigen Betreiber verteilt, allerdings in Bezug auf die jeweiligen Betreiber nur bis zu der für sie jeweils ermittelten Grenze der Überkompensation (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3 sowie 10.3.3).

7 Grundlegende Regelungen zum Überkompensationsverbot und zur Parametrisierung nach VO (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Systematik

Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziff. 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziff. 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind vorab die Ausgleichsparameter gemäß Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (Obergrenze nach Parametern) so zu bilden, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich; siehe dazu Ziff. 7.5 und 7.6. Ferner ist die nachträgliche Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführen (Obergrenze nach tatsächlich ungedeckten Kosten); siehe dazu Ziff. 8. Für diese beiden Schritte zur Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern Ziff. 7.2 bis 7.4.

7.2 Vorrang der Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Soweit für einen Linienverkehr (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung entsprechend Art. 8 Abs. 3d VO (EG) Nr. 1370/2007 oder Bruttoverkehrsvertrag) besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 10.3.3 lit. c) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 10.3.3).

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.

7.3 Bezugspunkt für die Prüfung einer Überkompensation

Die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beziehen sich auf ein Linienbündel (Ziff. 7.3.1) bzw. auf eine einzelne Linie in den Fällen, in denen kein Linienbündel besteht (Ziff. 7.3.2), wobei nach Maßgabe von Ziff. 7.4 auch grenzüberschreitende Linienabschnitte einbezogen sind.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Linien(bündel) im jeweiligen Bewilligungsjahr.

7.3.1 Linienbündel

a) Linienbündel im engeren Sinne

Ein Linienbündel liegt in folgenden Fällen vor:

- wenn dem Betreiber Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 PBefG „gebündelt“ erteilt wurden oder
- wenn der maßgebliche Nahverkehrsplan Linienbündel definiert und das jeweilige Bündel ausschließlich von einem Betreiber bedient wird, der für alle Linien des Bündels Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführung ist (vgl. Ziff. 4.1). Als ein Betreiber gilt auch eine Gemeinschaft mehrerer Unternehmen, wenn die fraglichen Verkehre aufgrund von Gemeinschaftskonzessionen bedient werden (vgl. Ziff. 4.1).

b) Vorhandene Netze als Linienbündel im weiteren Sinne

Definiert der maßgebliche Nahverkehrsplan keine Linienbündel bzw. liegt keine „gebündelte“ Genehmigung nach § 9 Abs. 2 PBefG vor, so wird ein vorhandenes Verkehrsnetz als ein Linienbündel behandelt, insbesondere bei Linien, die wirtschaftliche und/oder verkehrliche Verflechtungen i. S. d. § 9 Abs. 2 PBefG aufweisen. In diesem Fall legt der Betreiber mit Antragstellung (Ziff. 10.1) die Bündelung der betreffenden Linien dar. Wenn die zuständige Behörde dem nicht binnen vier Wochen widerspricht, gilt ihre Zustimmung zu dieser gebündelten Betrachtung als erteilt. Buchstabe c) gilt auch für diesen Fall.

c) Teile von Linienbündeln

Bei gemischten Linienbündeln (Bedienung eines Linienbündels bzw. eines vorhandenen Netzes durch mehrere Betreiber) werden die jeweils von einem Betreiber bedienten Linien dieses Bündels als ein Linienbündel behandelt.

7.3.2 Einzelnen Linien

Liegt kein Linienbündel i.S.d Ziff. 7.3.1 lit. a) bis c) vor, werden die Linienverkehre eines Betreibers jeweils einzeln betrachtet. Eine zusammenfassende Betrachtung ist nur unter den Voraussetzungen des 7.3.1 möglich.

7.4 Federführung und Anteilsberechnung bei grenzüberschreitenden Verkehren

Bei Linien bzw. Linienbündeln, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Linien bzw. Linienbündel), erfolgt die Zuordnung der Kosten und Einnahmen analog den Regelungen in Ziffer 6.5.

Die eventuelle Überprüfung der Überkompensationskontrolle erfolgt grundsätzlich auf das Linienbündel bzw. die Linie insgesamt, wenn mit der/den anderen betroffenen Aufgabenträgern vereinbart ist, dass die Prüfung der Überkompensationskontrolle jeweils in Bezug auf die Linie(nbündel) insgesamt federführend durch eine der zuständigen Behörden erfolgt. Wenn in Bezug auf den fraglichen Verkehr eine Delegation besteht (vgl. Ziff. 1.4.), erfolgt bereits aus diesem Grund eine gesamthafte Betrachtung.

7.5 Parameter gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. b) i) VO (EG) Nr. 1370/2007

Der Betreiber hat mit Antragstellung (Ziff. 10.1) für jedes Linienbündel bzw. für jede Linie (Ziff. 7.3) eine Vorabkalkulation der Kosten und Erträge einzureichen; er hat dazu ein vorgegebenes Formblatt zu verwenden. Für die Antragsjahre 2011 und 2012 dürfen die Vorabkalkulationen bis zum 15. 4. 2012 nachgereicht werden.

7.6 Erstellung der Vorabkalkulation

Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Umsatzsteuer auszuweisen.

7.6.1 Vorab-Kostenkalkulation

Der Betreiber entwickelt die Vorabkalkulation (Ziff. 7.5) aus den Gesamtkosten seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der Kosten zum Linienbündel bzw. zur Linie (vgl. Ziff. 7.3) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (getrennte Rechnungslegung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird. Leistungen aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch zu trennen (vgl. Ziff. 7.2).
- Für die Abschnitte von Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten und für die keine Federführung nach 7.4. vereinbart ist, erfolgt die Zuordnung der Kosten auf die Abschnitte der Linie in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden sachgerecht, nachvollziehbar und einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben.
- Der Betreiber erstellt seine Kalkulation nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kostenentwicklung mithilfe sachgerechter Annahmen über die Entwicklung dieser Kosten für das Bewilligungsjahr. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt.

7.6.2 Vorab-Ertragskalkulation

Der Betreiber entwickelt die Vorabkalkulation (Ziff. 7.5) aus den Gesamterträgen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der Erträge zum Linienbündel bzw. zur Linie (vgl. Ziff. 7.3) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird. Folgende Einnahmenpositionen sind mindestens zu berücksichtigen:
- Abgeschätzte Fahrgelderlöse nach „Einnahmen im Ausbildungsverkehr“ und „Jedermanneinnahmen“ getrennt
- Abgeschätzte gesetzliche Ausgleichsleistungen nach § 145 SGB IX
- Abgeschätzte sonstige Einnahmen und/oder sonstige beantragte bzw. erwartete Ausgleichsleistungen/ Förderungen
- Kapitalerträge und –verzinsung (vgl. 8.2.3)

7.6.3 Grundsätze / Testate

Der Betreiber weist durch Eigenerklärung und auf Verlangen durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Kosten / Erträge nach objektiven Maßstäben auf die Linie bzw. das Linienbündel sind erfüllt; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (getrennte Rechnungslegung);
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet;
- für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten und für die keine Federführung nach 7.4. vereinbart ist, ist die Aufteilung der Kosten / Erträge sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden erfolgt;
- Leistungen aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch getrennt;
- die Kalkulation ist nach nachvollziehbaren Maßstäben aus den tatsächlichen Kosten / Erträge mindestens des Vorjahres und der Prognose der Kosten-/Ertragsentwicklung erstellt;
- die Herleitung der Kosten-/Ertragskalkulation erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Herleitung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Herleitung der Kosten-/Ertragskalkulation nachvollzogen werden kann;

8 Durchführung der Überkompensationskontrolle gemäß Anhang VO 1370

8.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten und Einnahmen

Kosten und Einnahmen sind jeweils netto, also ohne die jeweilige Mehrwertsteuer auszuweisen.

8.1.1 Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für ein Linienbündel bzw. eine Linie des Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziff. 7.3) bzw. nach Maßgabe von Ziff. 7.4 unter Einbeziehung grenzüberschreitender Linienabschnitte.

Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und dem Linienbündel bzw. den Linien(abschnitten) nach dem gleichen Verfahren wie bei der Vorabkalkulation (Ziff. 7.6) zugeordnet.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung dieser Anforderungen entsprechend Ziff. 7.6 nach.

8.1.2 Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

Maßgeblich sind die vom Betreiber mit dem Linienbündel bzw. der Linie (Ziff. 7.3 bzw. nach Maßgabe von Ziff. 7.4 unter Einbeziehung grenzüberschreitender Linienabschnitte) tatsächlich erzielten Einnahmen.

Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

1. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung im Linienbündel bzw. auf der Linie (Ziff. 7.3) erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr. Dies sind insbesondere:
 - a) alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
 - b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX,
 - c) alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z.B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
 - d) Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z.B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW),
2. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für das Linienbündel bzw. die Linie (Ziff. 7.3) eingesetzt werden, und die Kosten der geförderten Betriebsmittel und Anlagen in der Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abgeschrieben werden sowie die Förderung über die Bildung von Sonderposten bilanziert wird, ist die Auflösung dieser Sonderposten als Ertrag zu berücksichtigen. Andernfalls wird die Förderung kostenmindernd berücksichtigt.

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Der Betreiber errechnet die auf das Linienbündel bzw. die Linie(abschnitte) entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zum Linienbündel bzw. zur Linie (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien, Ziff. 6.4.1) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an. Leistungen aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch zu trennen (Ziff. 7.2).
- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten und für die keine Federführung nach 7.4 vereinbart ist, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.

- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen nach objektiven Maßstäben auf die Linie bzw. das Linienbündel sind erfüllt;
- die Anforderungen an die Zuordnung der Einnahmen auf Linienabschnitte in den Fällen, in denen keine Federführung vereinbart ist (Ziff. 7.4) sind erfüllt;
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (Trennungsrechnung);
- Leistungen aufgrund öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind rechnerisch getrennt;
- die Zuordnung der Einnahmen erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Zuordnung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Zuordnung der Einnahmen nachvollzogen werden kann;

8.2 Maßstab der Überkompensationskontrolle: Differenz Kosten – Einnahmen im Bereich der zuständigen Behörde

Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit alle maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) über allen maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) des Antragstellers und im Bereich der zuständigen Behörde liegen. Der Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziff. 5.3). Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung, wird kein Ausgleich gewährt (Ziff. 10.3.4).

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend in Ziff. 8.2.1 bis 8.2.3 genannten Anforderungen nach. In dem Testat ist die Differenz zwischen den maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) und den maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) als Betrag anzugeben.

8.2.1 Maßgebliche Kosten

Anzusetzen sind die tatsächlichen Kosten gemäß Ziff. 8.1.1, es sei denn, diese übersteigen die sich aus den vorab festgelegten Parametern und den tatsächlichen Mengen im Bewilligungsjahr ergebenden Kosten gemäß Ziff. 7.5 und 7.6; in diesem Fall sind die tatsächlichen Kosten nur bis zu dem sich aus der Vorabkalkulation ergebenden Betrag anzusetzen (maßgebliche Kosten).

8.2.2 Maßgebliche Einnahmen

Maßgeblich sind die tatsächlichen Einnahmen gemäß Ziff. 8.1.2.

8.2.3 Angemessene Kapitalverzinsung

Sofern der Betreiber keinen Nachweis im Sinne der Sätze 3 ff. erbringt, kann vom Betreiber in der Regel die zulässige Höhe des angemessenen Gewinns bzw. der angemessenen Kapitalverzinsung pauschalierend bezogen auf Linien/Linienbündel entsprechend einer Umsatzrendite von bis zu 4,75 % berechnet werden. Der Betrag wird dann als Anteil in Höhe von bis zu 4,99 % der maßgeblichen Kosten ermittelt.

Auf Nachweis kann der Betreiber auch einen höheren angemessenen Gewinn bzw. eine höhere angemessene Kapitalverzinsung für sein Gesamtangebot im Bedienungsgebiet des Aufgabenträgers einschließlich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugrunde legen. Der entsprechende Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber der zuständigen Behörde für seine Linien im Gebiet der zuständigen Behörde bezogen auf vergleichbare Netze anhand konkreter, aktueller aussagekräftiger Einzeldaten oder alternativ anhand aktueller Marktstudien oder auf andere geeignete objektive Weise konkret einen abweichenden branchenüblichen angemessenen Gewinn bzw. eine angemessene Kapitalverzinsung für den maßgeblichen Bussektor in vergleichbaren Märkten darlegt. Der angemessene Gewinn bzw. die angemessene Kapitalverzinsung wird als Anteil der maßgeblichen Kosten dargestellt. Die Darlegungen des Betreibers müssen durch die zuständige Behörde nachprüfbar sein; hierbei sind wegen der Vergleichbarkeit die tatsächlichen Strukturen anhand eines objektiven Maßstabs zu beurteilen. Zu- und Abschläge aufgrund der jeweiligen Risikostruktur, Effizienz der Kostenstruktur und Nachfrageentwicklung, soweit sie auf die Verkehrsbedienung zurückzuführen ist, sowie Qualität der Fahrzeuge und Anlagen werden berücksichtigt, wenn diese der zuständigen Behörde vom Betreiber schlüssig und nachvollziehbar begründet werden. Für den Nachweis nach Sätzen 3 ff. gilt Ziff. 10.3.3 lit. c) entsprechend.

8.3 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

Ergibt die Prüfung nach Ziff. 8.2 bzw. die gemäß Ziff. 7.2 durchgeführte Überkompensationsprüfung nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass der sich nach Ziff. 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 10.3.3) der Ausgleich gemäß Ziff. 6.6 bis zur Grenze der Überkompensation abzusenken.

Im Fall der Federführung (Ziff. 7.4) teilt der Federführer den anderen betroffenen zuständigen Behörden rechtzeitig mit, welcher Betrag die Grenze der Überkompensation eines Betreibers für seine Linien(abschnitte) in deren Gebieten darstellt, so dass diese im endgültigen Bewilligungsbescheid die Höhe des Ausgleichs entsprechend festlegen können. Hierbei erfolgt die Aufteilung des Betrags (Grenze der Überkompensation) auf die Gebiete mehrerer zuständiger Behörden im Verhältnis der Wagenkilometer in den jeweiligen Gebieten.

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziff. 10.3.3 lit. d)

9 Anreizsystem gemäß Anhang VO (EG) Nr. 1370/2007

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber einer wirtschaftlichen Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt, und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden.

Mittel aus dieser allgemeinen Vorschrift können nur Betreiber für die Linienverkehre in Anspruch nehmen, in denen die Fahrgäste die Mobilitätsgarantie NRW nutzen können. Die Mobilitätsgarantie NRW setzt den erforderlichen Anreiz zur Einhaltung von Pünktlichkeitsstandards als zentraler Qualitätsanforderung.

10 Antrags- und Bewilligungsverfahren, Mitwirkungspflichten und Prüfrechte

10.1 Antrag

Der Ausgleich (Ziff. 5) wird nur auf Antrag gewährt.

10.1.1 Antrag – Form

Der Antrag kann nur schriftlich durch vollständige Ausfüllung des Antragsformblattes bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen einreicht (Versagung, Ziff. 10.3.4).

10.1.2 Antrag – Frist

Die Betreiber können ihre Anträge in einer Frist von drei Wochen nach Bekanntmachung dieser allgemeinen Vorschrift für das Kalenderjahr 2011 stellen. Die Anträge für die Kalenderjahre ab 2012 sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen.

Wenn ein Betreiber nach Ablauf der vorgenannten Frist erstmals im Laufe des Bewilligungsjahres im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift tätig wird (d.h. erstmals Linienverkehre im Gebiet der zuständigen Behörde aufnimmt), hat er seinen Antrag unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis, spätestens aber am letzten Tag vor der Betriebsaufnahme zu stellen.

Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei der zuständigen Behörde. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist)

10.2 Bewilligung – Form

Die Gewährung bzw. Versagung des Ausgleichs erfolgt durch Verwaltungsakt (Bewilligungs- bzw. Versagungsakt).

10.3 Bewilligungsakt und -verfahren

10.3.1 Grundsätzliche Inhalte und Nebenbestimmungen
Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziff. 10.3.4). Hierzu ergeht zunächst ein nur vorläufiger Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2). Die endgültige Festsetzung erfolgt durch den endgültigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.3).

Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 3 sowie die Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziff. 4.2 werden im Bewilligungsakt zur Bedingung für den Ausgleich gemacht.

Die Einhaltung der weiteren Anforderungen gemäß Ziff. 4.3 wird im Bewilligungsakt zur Auflage gemacht.

In dem Bewilligungsakt werden ferner Regelungen, z.B. in Form von Auflagen und/oder Widerrufsvorbehalten, zur Durchsetzung der weiteren Verpflichtungen der Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift, insbesondere zur Durchsetzung der Nachweis- und Kooperationspflichten nach Ziff. 10.3 bis 10.6 getroffen.

Außerdem enthält der Bewilligungsakt Regelungen für den Fall seiner vollständigen oder teilweisen Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) sowie – insbesondere im Fall der Nichterfüllung von Bedingungen und für den Fall der Überkompensation – für die Rückabwicklung des Ausgleichs und von Überzahlungen.

10.3.2 Vorläufiger Bewilligungsakt

Auf den Antrag des Betreibers ergeht nach Eingang aller für den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vollständig und fristgerecht eingereichten Anträge gemäß Ziff. 10.1 ein vorläufiger Bewilligungsakt für das Jahr, für das der Ausgleich begehrt wird (Bewilligungsjahr). Der Bewilligungsakt soll dem Antragsteller spätestens zum 15. 5. des Bewilligungsjahres zugehen, aber nicht vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides des Landes NRW an den Aufgabenträger.

Mit dem vorläufigen Bewilligungsakt wird der voraussichtliche Bewilligungsbetrag als Ausgleich vorläufig festgesetzt und es werden auf dieser Grundlage Teilzahlungen/Abschläge geregelt (Ziff. 11.1). Der vorläufige Bewilligungsakt steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Bescheidung (10.3.3).

Der voraussichtliche Bewilligungsbetrag wird aufgrund einer Prognose bezüglich des voraussichtlichen Anteils des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6 für das Bewilligungsjahr bestimmt.

a) Voraussichtliche Wagenkm

Die hierfür maßgeblichen, vom jeweiligen Betreiber im Bewilligungsjahr voraussichtlich zu erbringenden Wagenkm (vgl. Ziff. 6.5) sind aus den dem Betreiber für das Bewilligungsjahr erteilten personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen und geltenden Fahrplänen für die Linienverkehre des Betreibers abzuleiten. Maßgeblich sind – vorbehaltlich lit. c) – die im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Genehmigungen bzw. Erlaubnisse und Fahrpläne.

b) Voraussichtliche Erträge im Ausbildungsverkehr

Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr (vgl. Ziff. 6.4) sind vom Betreiber vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel dazulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbände und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.

c) Zu berücksichtigende Leistungs- und Ertragsänderungen

Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies bei der Ermittlung der Wagenkm sowie bei der Prognose der Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 10.1) die entsprechenden (Änderungs-)Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-)Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden. Eine unterjährige Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Leistungs- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.

d) Voraussichtlicher Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW

Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird auf dieser Grundlage von der zuständigen Behörde nach Ziff. 6.6 ermittelt.

e) Voraussichtlicher Bewilligungsbetrag und Teilzahlungen/Abschläge

Aus den vorstehenden Regelungen ergibt sich der voraussichtliche Bewilligungsbetrag. Auf diesen werden nach Maßgabe des vorläufigen Bewilligungsaktes Teilzahlungen in Form von Abschlägen geleistet. Diese sind gemäß Ziff. 11.1 auf einen Bruchteil des voraussichtlichen Bewilligungsbetrags begrenzt.

f) Vorbehalte und nachträgliche abschließende Entscheidung

Die Festsetzungen und Regelungen des vorläufigen Bewilligungsaktes sind nur vorläufig und stehen unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung durch den endgültigen Bewilligungsakt nach Ziff. 10.3.3. Eine Korrektur (Erhöhung oder Reduzierung) des Bewilligungsbetrags durch den endgültigen Bewilligungsakt sowie eine Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen durch die mit dem endgültigen Bewilligungsakt vorzunehmenden Schlussrechnung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass sich nicht nur z.B. aus der Einnahmenaufteilung (vgl. Ziff. 6.4.5 und Ziff. 10.3.3), sondern unter anderem auch bei unterjährigen Leistungsänderungen und z.B. auch durch Hinzukommen oder Ausscheiden von weiteren Betreibern während des Bewilligungsjahres Veränderungen ergeben können.

Ferner bleibt eine Änderung des vorläufigen Bewilligungsaktes für den Fall vorbehalten, dass der Betreiber Linienverkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift vor Ablauf des Bewilligungsjahres ganz oder teilweise endgültig oder vorübergehend einstellt, ohne dass dies bereits nach vorstehender lit. c) berücksichtigt worden ist. In diesem Fall kann der vorläufige Bewilligungsakt durch einen weiteren vorläufigen oder durch den endgültigen Bewilligungsakt ersetzt werden, und es können der vorläufige Bewilligungsbetrag neu festgesetzt und ggf. noch ausstehende Teilzahlungen/Abschläge geändert werden.

10.3.3 Endgültiger Bewilligungsakt / Schlussabrechnung
Mit dem endgültigen Bewilligungsakt wird die Höhe des Bewilligungsbetrags als Ausgleich (Ziff. 5) endgültig festgesetzt. Ferner werden unter Berücksichtigung der Teilzahlungen / Abschläge ggf. noch zu leistende Nachzahlung bzw. die Rückabwicklung von Überzahlungen geregelt (Schlussabrechnung).

a) Zeitlicher Ablauf

Der endgültige Bewilligungsakt erfolgt, nachdem die erforderlichen Daten zur

- Ermittlung des Anteils an den Mitteln nach § 11a ÖPNVG NRW (vgl. Ziff.6) und
- zur Durchführung der Überkompensationskontrolle nach VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Ziff. 8)

endgültig vorliegen, spätestens aber zum 31.8. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres.

b) Vorgehensweise/Datengrundlage

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde. Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt. Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen. Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber den jeweiligen rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6.6. Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Verkehre, für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Parameter nach Ziff. 7 sowie unter Berücksichtigung des Anreizes nach Ziff. 9 durch. Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c). Soweit hiernach bei einem Betreiber der rechnerische Anteil nach Ziff. 6.6 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3). Die verbleibende Differenz wird sodann gemäß Ziff. 6.7 auf die übrigen Betreiber – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt.

c) Mitwirkungspflicht des Betreibers

Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich.

Der Betreiber hat bis zum 15.04. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise (vgl. Ziff. 10.4) zu übergeben; im Fall des Ziff. 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen. Hierfür sind die erforderlichen Daten mit Stichtag zum 31.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres anzugeben.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 10.3.4).

d) Schlussabrechnung

Ausgehend von dem endgültig festgesetzten Bewilligungsbetrag stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der dem Betreiber gewährten und zugeflossenen Teilzahlungen/Abschläge fest, inwieweit eine Unter- oder Überzahlung erfolgt ist (Schlussabrechnung). Im endgültigen Bewilligungsakt wird dementsprechend eine ggf. erforderliche Nachzahlung gewährt oder die Rückabwicklung einer ggf. erfolgten Überzahlung geregelt (vgl. Ziff. 11.2).

10.3.4 Versagung des Ausgleichs

Wenn nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift der beantragte Ausgleich versagt wird, etwa im Fall der Verfristung (Ziff. 10.1) oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten (z.B. Ziff. 10.3.3) oder weil die Voraussetzungen für eine Ausgleichsgewährung nicht vorliegen, ergeht eine Versagung durch Verwaltungsakt. Soweit bereits (Über-)Zahlungen aufgrund eines vorläufigen Bewilligungsaktes erfolgt sind, werden diese rückabgewickelt (vgl. Ziff. 11.2). Dasselbe gilt im Fall der Nichterfüllung von im Bewilligungsakt geregelten Bedingungen sowie im Fall der Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) des Bewilligungsaktes.

10.4 Darlegungs- und Nachweispflicht des Betreibers

Der Betreiber trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere bei Antragstellung (Ziff. 10.1) und durch seine Mitwirkungspflichten gemäß Ziff. 10.3.3. lit. c). Hierzu legt er der zuständigen Behörde insbesondere die nachstehend genannten Daten vor. Weitergehende Nachweispflichten können sich außerdem aus Ziff. 10.6 ergeben.

10.4.1 Antragstellung

Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde in Bezug auf das jeweilige Bewilligungsjahr nach

- den ggf. für eine Linie / ein Linienbündel vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ziff. 7.2),
- das ggf. nach § 9 Abs. 2 PBefG genehmigte Linienbündel (Ziff. 7.3.1 Buchstabe a),
- ggf. die Zugehörigkeit der Linien des Betreibers zu einem Linienbündel, in dem bestimmte Linien von anderen Betreibern bedient werden (Ziff. 7.3.1 Buchstabe c), bzw.
- ggf. vorhandene wirtschaftliche und verkehrliche Verflechtungen der von ihm betriebenen Linien (Ziff. 7.3.1 Buchstabe b).

Betreiber, die Übergangs-, Anerkennungs- und/oder Haustarife gemäß Ziff. 3.5 anwenden, teilen der zuständigen Behörde mit Antragstellung die bei ihnen geltenden Zeitfahrtafeln des Ausbildungsverkehrs mit. Der Betreiber weist nach, dass die Tarife den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen (Ziff. 3.5).

- Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit
- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber in NRW zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (Ziff. 10.3.2. lit. a),
- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (10.3.2. lit. a), differenziert nach Linien,
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (10.3.2. lit. b),
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr im Gebiet der zuständigen Behörde (10.3.2. lit. b)
- und zwar jeweils unter Berücksichtigung von Änderungen der Anzahl der Wagenkilometer und der Höhe der Netto-Erträge in NRW bzw. im Gebiet der zuständigen Behörde (10.3.2. lit. c).

Mit dem Antrag übermittelt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf Linien / Linienbündel (Ziff. 7.3) für das jeweilige Bewilligungsjahr außerdem

- die Vorabkalkulation der Kosten und Erträge gemäß Formblatt (Ziff. 7.5) sowie

- eine Eigenerklärung und auf Verlangen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters, das die Einhaltung der für die Erstellung der Vorabkalkulation der Kosten geltenden Anforderungen bestätigt (Ziff. 7.6); die zuständige Behörde leitet diese Angaben dem ggf. verantwortlichen Federführer (Ziff. 7.4) zu.

10.4.2 Mitwirkungspflicht im Rahmen der endgültigen Bewilligung

Für die endgültige Bewilligung (Ziff. 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziff. 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:

- die vom Betreiber tatsächlich erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr (Ziff. 6.4);
- die vom Betreiber tatsächlich im Antragsjahr in NRW insgesamt sowie im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkilometer im Linienverkehr je Linie einschließlich der in NRW grenzüberschreitenden Linien erbrachten Wagenkilometer; gesondert ausgewiesen werden die hiervon ggf. auf Stadtbahnen in Doppeltraktion entfallenden Wagenkilometer (Ziff. 6.5);
- Im Fall von Federführung (Ziff. 7.4) zusätzlich die Wagenkilometer des Betreibers auf Linienabschnitt(en) außerhalb des Gebietes der zuständigen Behörde jeweils bezogen auf das Gebiet jedes beteiligten Aufgabenträgers.

Soweit nicht aufgrund Ziff. 7.2 die Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Überkompensationskontrolle maßgeblich sind, gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf Linien/Linienbündel (Ziff. 7.3) für die Durchführung der Überkompensationskontrolle an:

- die Höhe des Differenzbetrages zwischen den maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) und den maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) gemäß Ziff. 8.2;
- die zuständige Behörde leitet diese Angaben dem ggf. verantwortlichen Federführer (Ziff. 7.4) zu.

Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.1 und die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.2, die Einhaltung der Anforderungen an die angemessene Kapitalverzinsung gemäß Ziff. 8.2.3 sowie die Höhe des Differenzbetrages gemäß Ziff. 8.2.

Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach, dass

- im Bewilligungsjahr die Verkehre vom Betreiber gemäß den erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen/Fahrplänen durchgeführt worden sind (Ziff. 4.3.1).
- die Fahrgäste im Antragsjahr die Mobilitätsgarantie NRW in Anspruch nehmen konnten (Ziff. 9),

10.5 Anforderung weiterer Unterlagen und Prüfungsrecht der zuständigen Behörde

Die zuständige Behörde kann die vom Betreiber nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate u.Ä. selbst oder durch einen von ihr bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten bzw. zu verpflichtenden Dritten prüfen lassen, wenn und soweit berechtigte Zweifel bestehen. Der Betreiber ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem von ihr beauftragten Dritten Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

Gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW unterliegt die Verwendung der Mittel nach § 11a ÖPNVG NRW durch die zuständigen Behörden der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der an die Betreiber weitergeleiteten Mittel unmittelbar bei den Betreibern prüfen. Der Betreiber ist verpflichtet, diese Prüfung zu unterstützen und dem Landesrechnungshof insbesondere den hierfür erforderlichen Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtungen des § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW auch für die Zeit nach Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheids und im Fall eines Außerkrafttretens dieser allgemeinen Vorschrift fortgelten.

10.6 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde über die aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichszahlungen berichtspflichtig nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, den Bericht im Rahmen der Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu gestalten und zu entscheiden, welche Informationen in welchem Detaillierungsgrad hierzu veröffentlicht werden. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, kann die zuständige Behörde Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Betreibern einfordern.

11 Abwicklung der Zahlungen

11.1 Abschläge/Teilzahlungen

Durch den vorläufigen Bewilligungsakt (Ziff. 10.3.2) werden Abschläge/Teilzahlungen wie folgt gewährt und durchgeführt:

- nach Bestandskraft des vorläufigen Bewilligungsakts 60 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag, frühestens zum 1. 6. des Bewilligungsjahres.
- Zum 15.10. des Bewilligungsjahres 35 % auf den voraussichtlichen Bewilligungsbetrag.

- Die übrigen 5 % werden analog zu dem im vorstehenden Spiegelstrich aufgeführten Termin auf ein durch den Betreiber eingerichtetes und der zuständigen Behörde mitgeteiltes Notar-Anderkonto geleistet. Eine Verrechnung des auf das Notar-Anderkonto eingezahlten Anteils der dritten Teilzahlung findet mit der Schlussabrechnung nach Ziff. 11.2 statt.

Auf die Einrichtung eines Notar-Anderkontos kann verzichtet und der Anteil auf das vom Verkehrsunternehmen benannte Konto ausgezahlt werden, insbesondere

- wenn der Anteil einen Betrag von 5.000 € unterschreitet, oder
- für einen Linienverkehr im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung entsprechend Art. 8 Abs. 3d VO (EG) Nr. 1370/2007 oder Bruttoverkehrsvertrag) besteht.

Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein vom Betreiber mit Antragstellung anzugebendes Konto.

11.2 Schlusszahlung bzw. Rückabwicklung

Binnen zwölf Werktagen nach Bestandskraft des endgültigen Bewilligungsaktes (Ziff. 10.3.3) erfolgt die Schlusszahlung, soweit dem Betreiber nach der Schlussabrechnung noch Mittel zustehen.

Soweit der Betreiber nach der Schlussabrechnung eine Überzahlung erhalten hat, kann diese mit (Abschlags-)Zahlungen aufgrund einer etwaigen weiteren (vorläufigen) Bewilligung von Mitteln verrechnet werden. Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen; Überzahlungen sind mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz ab Zugang des endgültigen Bewilligungsaktes bis zur Rückerstattung der Überzahlung zu verzinsen.

Eine Verzinsung im Fall der Unterzahlung findet nicht statt.

11.3 Rechtskraft, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

11.4 Anwendung der Ausgleichsregelungen für das gesamte Kalenderjahr 2011

Die weitere Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale erfolgt ungeachtet des Zeitpunkts des Inkrafttretens (Ziff. 11.3) bereits ab dem Bewilligungsjahr 2011 nach Maßgabe dieser Satzung.

11.5 Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt durch gesonderten Beschluss oder bei Außerkrafttreten des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW außer Kraft.

Detmold, den 13.03.2012

gez.
Heuwinkel
Landrat

Kr.Bl. Lippe 10.04.2012

Einzelpreis dieser Nummer 1,02 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.